



*Ausbildungs- und Berufsverläufe der Geburtskohorten 1964 und 1971 in Westdeutschland* ist Teil des Forschungsprogramms 'Lebensverläufe und gesellschaftlicher Wandel' am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin, und wurde seit 1998 in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg, durchgeführt.

The project *Education, Training, and Occupation: Life Courses of the 1964 and 1971 Birth Cohorts in West Germany* is the most recent part of the German Life History Study (GLHS) and has been conducted since 1998 by the Max Planck Institute for Human Development, Center for Sociology and the Study of the Life Course (Berlin) in cooperation with the Institute for Employment Research (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB, Nürnberg).

## **Inhalt der Dokumentation**

- Teil I **Projektüberblick und Projektbeschreibung**
- Überblick über das Projekt (mit einer Zusammenfassung, auch in Englisch)
  - Beschreibung der Befragungsstruktur (Module)
  - Beschreibung der Datenstruktur
  - Beschreibung der Materialien
  - Beschreibung des Scientific Use Files
  - Beschreibung der einzelnen Projektphasen (Chronologie): Design, Erhebung, Edition, Vercodung, Datenprüfung, Fallselektion
  - Liste der am Projekt Beteiligten
- Teil II **Fragebogen**
- Fragen
  - Variablennamen (einschließlich hinzugefügter Variablen)
  - Anweisungen für die Interviewer
  - Antwortvorgaben
  - Fragensteuerung
- Teil III **Variablenliste**
- Liste aller Variablennamen, Variablen- und Value-Labels
- Teil IV **Editionshandbuch**
- Grundlagen der Edition
  - Allgemeine und Zeitanpassungsregeln
  - Editionsverlauf
  - Spezifische Editionsregeln zu den einzelnen Modulen
  - Variablenindex
  - Stichwortindex
- Teil V **Nachrecherche**
- Nachrechercheregeln, Ablaufdiagramme und Anschreiben
- Teil VI **Einzelfallentscheidungen**

  - Liste der getroffenen Einzelfallentscheidungen
- Teil VII **Vercodung**
- Beschreibung der Vercodungen
- Teil VIII **Programmdokumentation**
- Beschreibung des Programms LDEX
- Teil IX **Infas-Methodenberichte**
- Bericht zum Methodentest
  - Methodenbericht zur Hauptstudie

Alle Teile, mit Ausnahme der Infas-Methodenberichte, sind einzeln seitennummeriert und für den beidseitigen Ausdruck vorbereitet.



## **Teil VI: Inhalt**

<b>Vorbemerkung</b> .....	1
<b>Einzelfallentscheidungen</b> .....	3



## **Vorbemerkung**

Wie in Teil I (Abschnitt 3.6) bereits beschrieben, konnte es vorkommen, dass Unklarheiten mit den bestehenden Editionsregeln nicht gelöst werden konnten. Solche Fälle mussten der Projektleitung zur Einzelfallentscheidung vorgelegt werden. Deren Entscheidung war anzuwenden und in einer gesonderten Datei zu dokumentieren. Die Datei wird im hier vorliegenden Teil VI der Dokumentation zur Veranschaulichung dieses speziellen Editionsprozesses in gekürzter Form abgedruckt.





## Einzelfallentscheidungen

(aus Datenschutzgründen wird hier die Datei EinzelfallEND.XLS ohne Fallnummern wiedergegeben; einige Stellen wurden ausgelassen und mit [...] gekennzeichnet)

Problem	Entscheidung
<p>Es gibt eine Angabe BVJ 30/80-30/81, die (erste) AB zum [...] in einem privaten Betrieb dauert von 30/80-24/83, vom Tonband gibt es die ZP-Information (BVJ-Frage): "1jährige [...]schule habe ich gemacht ... nach der [...]schule habe ich [...] gelernt". Die ErstED hat die Überschneidung gelöst durch Änderung des Beginndatums der AB in 51/81.</p> <p>Der Fall sollte wegen einer zu langen Wehrdienstzeit (5/85-7/87 = 27 Monate) zur NR. Mit der ZP konnte kein Kontakt aufgenommen werden. Die Aussagen der Ehefrau/Lebensgefährtin lassen vermuten, dass ZP verstorben ist.</p> <p>ZP war im Anschluss an ein Informatikstudium für fünf Monate ALO und macht dann eine vom Arbeitsamt finanzierte AB [...], die zum Interviewzeitpunkt seit drei Monaten läuft u. andauert. ABL2=16</p> <p>Die vorgesehene NR konnte nicht durchgeführt werden. Es gibt folgende Unklarheiten: Ein zuerkannter Schulabschluss ist im Modul AS mit 10/85 angegeben, dort sagt die ZP auch, dass er den Schulabschluss mit dem Ende der Ausbildung zuerkannt bekam, diese endet aber 8/85. Bei der Frage nach dem BVJ (die korrekterweise verneint wurde) erläutert ZP, dass er ein BGJ gemacht habe, das ihm als 1. Lehrjahr anerkannt wurde. Er verlässt die Schule im Sommer 80 und beginnt gleich im Anschluss eine AB zum [...]. Diese dauert von 8/81 bis 8/85. Dies erscheint zu lang. Der letzte BG-Spell als [...] dauert von 4/91 bis 6/98 (Int.datum). Vom Tonband ist bekannt, dass er "jetzt Vorarbeiter" ist, begonnen wurde die BG als angelernter Arbeiter (61).</p> <p>Zur telefonischen NR war ZP nicht bereit, aber Ehefrau bot sich an, und so wurde die NR mit ihr durchgeführt. Dabei ging es um eine 5monatige Meisterausbildung.</p> <p>ZP macht von 2/94 bis 10/95 nebenher eine AB zum [...]. Er gibt an, diese im öffentlichen Dienst bei der [...] in [...] gemacht zu haben. Er beendet diese nicht und bricht sie ab. Während dieses gesamten Zeitraumes arbeitet er ungefähr 46 h in der Woche als [...].</p> <p>ZP macht AB zum [...] beim [...]. ABL2=10, AB15=11. Recherche ergab, dass es sich tatsächlich um eine betriebliche Ausbildung im Rahmen eines Sonderprogramms der [...] -Landesregierung handelte.</p> <p>Während eines noch andauernden [...]studiums werden immer wieder Erwerbstätigkeiten ausgeübt (Vollzeit). Der Fall ist zu prüfen, weil im AB-Spell "nebenher gemacht" angegeben ist.</p>	<p>Die einjährige [...]schule war ein BGJ. Deshalb das BVJ streichen (AS17=2), BGJ als eigenen Spell im AB-Modul einfügen. Eine NR (die eigentlich durchgeführt werden müsste) wird deshalb nicht gemacht.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass ZP Zeitsoldat war. Allerdings nicht so lange, dass er selbst diese Zeit als Erwerbstätigkeit angesehen hat. Deshalb BG-Spell "Zeitsoldat" einfügen.</p> <p>AB-Spell umtragen in AWB</p> <p>Das Datum der Zuerkennung des Schulabschlusses wird geändert auf das Datum des AB-Endes (8/85). Das BGJ wird eingefügt mit dem Zeitraum 8/81 bis 7/82 (erstes Jahr der AB). Der letzte BG-Spell wird gesplittet mit Missings im Ende- und Anfangsdatum.</p> <p>Obwohl Ehefrau alle Fragen beantwortet hat, werden die subjektiven auf Editionsmissing gesetzt, während die "harten Fakten" stehen bleiben.</p> <p>[...] ZP kann nicht über so lange Zeit eine betriebliche AB parallel zu seinem Fulltimejob machen. Bei dieser AB wurde sicherlich ein Abschluss [...] angestrebt, deren AB-Stätte eine schulische ist. Daher wurde ABL2=24 gesetzt. ABL2KOM= Angabe von ZP: [...] [...]; ABS1B=-9; AB9=-9.</p> <p>AB15 ist zu ändern in 50</p> <p>Dies scheint plausibel, da die nicht abgeschlossene AB schon 13 Jahre dauert. Keine Änderung.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Zeitsoldat macht eine Ausbildung zum [...] auf einer Fachschule [...]. Als Ausbildungsstätte ist Öffentlicher Dienst angegeben (AB L 2=10). Ausbildungsabschluss ist Fachschule (AB 15=8).</p> <p>ZP macht ein zweijähriges Referendariat für den höheren [...]dienst bei der [...]verwaltung. AB15=11; AB15A=Berechtigung für den Staatsdienst; ABL17=6</p> <p>Bei dem BG-Spell [...] gibt es vom Interviewprotokoll und vom Tonband zwar die Gehaltsangaben, die Betragsart wurde jedoch nicht klar. Da es sich beim Anfangsgehalt um 2000 und beim Endgehalt um 2400 handelt und (da der letzte Spell) da es eine Bruttoangabe von 2453 gibt, könnte dies so interpretiert werden, dass die Gehälter Bruttogehälter sind.</p> <p>ZP war zunächst als Angestellter, nach einer Laufbahnprüfung als Beamter bei [...], wo er auch seine Ausbildung zum [...] machte. Im AB-Spell gab er die Laufbahnprüfung als zusätzlichen Ausbildungsabschluss an. Dieser wurde von der Edition in die AWB umgetragen. Es liegen deshalb nur wenige Informationen vor, und es fehlt vor allem die Information, ob und falls ja was für eine Art von AWB dieser Prüfung vorausging. Würde in der AW5 ein Editionsmissing stehen bleiben, könnte die Prüfung und der Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr angegeben werden.</p> <p>ZP macht eine zweijährige kaufmännische Ausbildung zum [...], die durch das AA gefördert wird (Umschulung). Beim Int.-zeitpunkt wurde ABL2=16 und AB15=13 angegeben. Bei der NR genauer dazu befragt, sagte ZP, dass es sich dabei um eine schulische Ausbildung bei der [...]akademie [...] handelt. (Einen dazugehörigen Ausbildungsbetrieb gab es demzufolge nicht.) Er hat an der [...] den Abschluss einer kaufmännischen Lehre gemacht. Die Prüfung wurde von der IHK abgenommen.</p> <p>ZP besucht eine zweijährige Berufsfachschule in Baden-Württemberg und macht dort sein BGJ in Richtung [...] und bekommt den Realschulabschluss zuerkannt (vorher: einfacher Hauptschulabschluss).</p> <p>Mehrere Auslandsstudien-Spells mußten nachrecherchiert werden, einer davon stellte sich als Praktikum heraus, der, da ZP ein FH-Studium gemacht hat, nicht extra aufgenommen würde, aber dann würde eine Lücke entstehen. Außerdem problematisch AB12 und 13 im Spell davor.</p>	<p>ABL2 wird in 22 (Fachschule) geändert.</p> <p>Änderung: AB15=30; AB15KOM=große [...] Staatsprüfung</p> <p>Nein, die Betragsart soll mit -9 angegeben werden.</p> <p>AW5 wird auf 1 (einmaliger Kurs) gesetzt, da anzunehmen ist, dass der Laufbahnprüfung höchstens ein Vorbereitungskurs vorausging.</p> <p>ABL2=24; ABS1B=[...] akademie [...]; AB15=13; ABL17=4; ABL18=-9</p> <p>Es wird keine Änderung am vorhandenen AB-Spell (kein Splitten in zwei einjährige Spells) vorgenommen, da in Ba-Wü diese Möglichkeit besteht.</p> <p>AB12 im Spell vor dem Studium bekommt Code 2 und AB13 -5. Auslandspraktikum wird als normaler Praktikum-Spell eingefügt.</p>

Problem	Entscheidung
<p>In den Daten gibt es einen BG-Spell als [...] von 47/90 bis 7/97, der aus mehreren Saisontätigkeiten bei verschiedenen Firmen besteht. Vom Tonband ist noch folgendes zu erfahren: Im Winter jeweils ein paar Monate arbeitslos, die Namen von 4 Firmen, dass alle Jobs, außer bei Fa. [...] unbefristet waren, dass er in den Jahren 1991-95 bei Fa. [...] gearbeitet hat, dass die letzte Firma [...] war.</p> <p>Fall, der zur NR vorgesehen war.</p> <p>1. Unter der von infas angegebenen Tel.Nr. erreichte die Edition zwar einen Mann mit dem von infas dieser CaseID zugeordneten Namen, es war aber eine Person, die nicht den Daten entsprach (Geburtsjahr 1966).</p> <p>2. Zunächst wurde AdrPrüf durchgeführt und ein Brief geschickt. Der Fall wurde dann als Verweigerung durch Nichtbeantwortung des Erinnerungsschreibens deklariert. Bei der Endedition blieb eine Schul-Lücke übrig zwischen AS und AB (Dauer 2 Jahre).</p> <p>Ein [...] macht nach 4wöchigem Besuch einer Berufsschule (sozusagen als Externer in der Berufsschul-Prüfungsklasse) den Gesellenbrief als [...]. Voraussetzung war dabei, dass er 6 Jahre in diesem Bereich berufstätig war. Aufgenommen wurde dieser Ausbildungsabschluss im AWB-Modul.</p> <p>ZP ist Ausländer, es gibt kein Tonband, lt. Interviewprotokoll hatte ZP große Verständigungsprobleme, aber NR hatte diesen Eindruck überhaupt nicht. Soll DAT1 Code 3 erhalten?</p> <p>ZP hatte in HHEK angegeben, Arbeitslosengeld, -hilfe zu erhalten, war aber nicht arbeitslos sondern in Umschulung und berichtete in NR, dass er während der zum Interviewzeitpunkt laufenden Umschulung Geld für seinen Lebensunterhalt vom Arbeitsamt bekam. Soll Einkommensangabe in sonstige Einkünfte geändert werden?</p> <p>ZP hat nach [...] -Studium sechsmonatige AB zum [...] gemacht und wollte sich damit weiterqualifizieren, um seine Jobchancen zu verbessern. Abschluss lässt sich nicht einordnen, besser als AWB zu verlisten?</p> <p>Im ersten BG-Spell (40-Stunden-Woche) ist beim Anfangsgehalt -8 und beim Endgehalt 300,00 DM angegeben. Der Spell dauert nur 2 Monate. Dies erscheint als zu wenig. Vermutlich falsch eingetragen. Hat ZP möglicherweise schon 3000,00 DM verdient?</p> <p>AB "Wissenschaftliche Ausbildung, notwendig für [...], um die Uni zu besuchen, nach Abi in [...]", "Bewerbung an der Uni erfordert diese wissenschaftliche Ausbildung für ein Abitur in [...]". D.h., ZP musste ein Studienkolleg der Universität [...] besuchen, um dort studieren zu können.</p>	<p>Der Spell ist zu splitten, und es sind für die Wintermonate ALO-Spells einzufügen. Fa. [...] wird für den letzten Spell, Fa. [...] für alle Spells von 1991-95 als Arbeitgeber angegeben, die beiden anderen Namen werden in der Reihenfolge der Nennung auf die verbleibenden BG-Spells verteilt.</p> <p>1. Der Fall wird als "falsche ZP" gekennzeichnet. 2. Da die Angaben im letzten AS-Spell lauteten, mit Kl. 9, aber bereits nach 8 Jahren die Schule beendet zu haben, wird dieser Schulspell um 1 Jahr verlängert. Das verbleibende Jahr der Schul-Lücke wird in eine Editionsmissing-Lücke umgewandelt.</p> <p>Die AWB wird in AB umgetragen. Dabei erhält die Variable ABL2 (Ausbildungsstätte) den Trifft-nicht-zu-Code (-5), da er einen Abschluss einer betrieblichen Ausbildung macht, ohne in einer betrieblichen Ausbildungsstätte gewesen zu sein. Der Sachverhalt wird in der Variable ABL2KOM erläutert. AB15 wird 12, ABL17 kann jedoch wegen des Missing-codes in ABL2 nicht ausgefüllt werden.</p> <p>DAT1=3, da zwischen Interview und NR 3 Jahre liegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ZP damals tatsächlich erhebliche Sprachprobleme hatte, inzwischen aber nicht mehr.</p> <p>ja, da Einkommen weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe</p> <p>Umtragen in AWB</p> <p>300,00 DM sind vermutlich Tippfehler, aber 3000,00 DM sind für einen [...]helfer im 2. Monat ebenso unwahrscheinlich. 300,00 durch Editionsmissing (-9) ersetzen.</p> <p>AB-Spell ist zu streichen, eine Lücke Deutschkurs einzufügen</p>

Problem	Entscheidung
<p>Durch das Ergebnis der NR, die von 1. AS bis Beginn des Ersatzdienstes alle Anfangs- und Enddaten um ein Jahr verschob, ist ein Zeitraum zwischen dem Ende der 2. AB und dem Beginn der folgenden AB von einem Jahr entstanden, der nur durch den Ersatzdienst definiert ist.</p> <p>ZP hat [...] AB gemacht und später eine einjährige Vollzeit-AWB zum [...], nach der er auch eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Soll diese AWB in AB umgetragen werden und NR? Die NR wurde verweigert, im Zuge der EndED und bei erneutem Abhören des Tonbands (AB, BG, AWB vollständig) stellt sich heraus, dass ZP mehrfach, an verschiedenen Stellen des Interviews von "Weiterbildungsmaßnahme" spricht. Recherchen im Internet sprechen auch dafür, es handelt sich um ein Herstellerzertifikat.</p> <p>ZP gibt an, im gesamten Zeitraum seiner Zeitsoldatenzeit (10/84-9/86) eine "Militärische Ausbildung zum Reserveoffizier" gemacht zu haben. ABL2=10, ABL4= [...] Kaserne [...], AB15=11, AB15A= Reserveoffizier Dienstgrad.</p> <p>ZP ordnet seine Tätigkeit als [...] bei [...] als Erwerbstätigkeit ein, kann jedoch keine Angaben zu seiner beruflichen Stellung machen, die in seinem Falle unsererseits auch nicht eindeutig zuzuordnen ist.</p> <p>ZP ist [...] und macht eine AB zum [...]. ABL1=24, AB15A=anerkannter [...]</p> <p>Zeitsoldat und Studium weisen 15monatige Überschneidung auf (laut Regel aber nur 3 Monate gestattet)</p> <p>Der Fall war wegen eines AB-Spells zum [...]meister AB-Code-Fall geworden. Bei erneuter EndED ergaben sich aber in zwei anderen AB-Spells Probleme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Im ersten AB-Spell zum [...] ist als zusätzlicher Abschluss [...]vorarbeiter angegeben. Die ZP gab an, die Vorarbeiterprüfung gemacht zu haben.</li> <li>2) Beim zweiten AB-Spell zum [...] handelt es sich um einen Abendkurs, den die ZP neben einer BG machte.</li> <li>3) Beim dritten AB-Spell handelt es sich um eine begonnene, aber abgebrochene, nebenher gemachte Ausbildung zum [...]meister.</li> <li>4) ZP arbeitete nach der Ausbildung zum [...]gesellen weiter im Ausbildungsbetrieb, ohne Unterbrechung bis zum Int.datum. Durch Missverständnisse auf Seiten der INT als auch der ZP fehlt ein BG-Wechsel, nachdem ZP die [...]prüfung machte.</li> </ol> <p>Es gibt einen NT-Spell mit -7 in fast allen Variablen, aber es gibt kein Tonband.</p>	<p>Da davon auszugehen ist, dass diese AB aneinander anschlossen und ZP nicht ein Jahr lang ausschließlich mit dem Ersatzdienst beschäftigt war und wahrscheinlich durch Datenkorrektur in NR ein neuer Anschlussfehler entstanden ist, wird das Ende der 2. AB rückdatiert auf die ursprüngliche Angabe der ZP, sodass die Lücke geschlossen wird</p> <p>Erste Entscheidung: umtragen der AWB in AB ist korrekt und damit NR erforderlich.</p> <p>Neue Entscheidung: Da die ZP nicht befragt werden kann, sollten die Angaben so bleiben, d.h. kein Umtrag in das AB-Modul.</p> <p>Änderungen: AB1= Militärische Ausbildung ohne nähere Angaben bei der Bundeswehr, ABL2=24, ABL2KOM= Reserveoffizier, ABS1B= Bundeswehr, AB9=-5, AB15=11, AB15KOM=Abgang als Reserveoffizier, AB15A=-9, AB16=-5</p> <p>Da dieser BG eine Ausbildung zum [...] vorausging und ZP Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlte, fiel die Entscheidung auf die Korrekturvariable 52 (Angestellter mit qualifizierter Tätigkeit).</p> <p>umtragen in AWB</p> <p>Angaben in der NR bestätigt. ZP wurde von der Bundeswehr freigestellt, wurde aber weiterhin von der Bw bezahlt und mußte Rechenschaft über sein Studium ablegen. Angaben der ZP bleiben so stehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) [...]vorarbeiter ist nicht als zusätzlicher Abschluss anzusehen, deshalb werden die vorhandenen Angaben in das Modul AWB umgetragen.</li> <li>2) Ebenso ist der AB-Spell zum [...] als Weiterbildung zu betrachten (dies nennt ZP auch so) und deshalb umzutragen.</li> <li>3) Die Meisterausbildung wird, da nach 5 Monaten bereits abgebrochen, gestrichen.</li> <li>4) Der letzte BG-Spell ist zu splitten.</li> </ol> <p>Vermutlich handelt es sich nicht um eine echte Verweigerung, sondern der Spell wurde versehentlich eröffnet. Der Spell wird gestrichen.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Der Fall müsste nach den geltenden Regeln zur NR, weil die (per EE im Zuge der ErstED) eingefügten BG-Spells zu viele Editionsmissings enthalten.</p> <p>ZP hat in der NR bei Frage AB8 angegeben, ein Darlehen vom Arbeitsamt bekommen zu haben. Unklar ist, ob dies als "Finanzierung durch das Arbeitsamt (Umschulungs-/Fortbildungsfinanzierung)" anzusehen ist.</p> <p>ZP arbeitet Vollzeit von 1/85 bis 10/85 in einem [...]kombinat. Die Tätigkeit ist [...]. Im AB-Modul gibt er an, im gleichen Betrieb von 1/85 bis 6/85 zum [...] ausgebildet worden zu sein. Einen Abschluss habe es aber nicht gegeben, da es sich um eine firmeninterne Ausbildung gehandelt habe.</p> <p>Per NR war eine nur aus dem Lückenmodul bekannte Ausbildung zu erheben: ZP gab an, diese Ausbildung von 9/85 bis 4/88 gemacht zu haben. Im Zeitraum 9/85 bis 7/87 gab es aber auch noch eine Vollzeit-BG. Die Ausbildung erfolgte lt. ZP in den ersten beiden Jahren "nebenher" (abends), im dritten Jahr Vollzeit. Die Ausbildungsstätte wurde nicht gewechselt, und es gab keine Unterbrechung der Ausbildung. Die Edition legte deshalb zwei AB-Spells an, im ersten mit AB4=2, im zweiten mit AB4=1. Problematisch ist jedoch, dass dies als Wechselgrund nicht vorgesehen ist.</p> <p>parallele BG neben dem Studium muss in NT umgetragen werden (Zielperson arbeitet als freier Mitarbeiter als [...]). ZP verdient am Anfang 2000 DM, am Ende 4000 DM. Beim Umtragen in die NT soll laut Regel der Durchschnitt vom Anfangs- und Endeinkommen gebildet werden. Vermutlich hat die ZP aber am Ende ihres Studiums bereits Vollzeit gearbeitet, denn nach diesem Spell arbeitet sie Vollzeit im gleichen Betrieb als [...] als freier Mitarbeiter.</p> <p>ZP hat 30 Geschwister, aber nur 10 konnten vom System aufgenommen werden. ZP machte nur vage Angaben über die anderen Geschwister und INT fragte nicht weiter, nahm nur noch eine Schwester in Interviewprotokoll auf, die ergänzt werden konnte. NR der fehlenden Geschwister?</p> <p>Es gibt einen BG-Spell im Ausland, bei dem es sich um ein Stipendium handelt: ZP war als [...] mit einem Stipendium der [...] an der Univ. [...].</p> <p>AB als Zeitsoldat liefert keine genauen Angaben über Art der AB und ist im genannten Zeitraum (1/87-1/95) anzuzweifeln. Parallelität zwischen AB als [...] und BG als [...], wobei AB von 1/95-12/95 und BG von 3/94-12/95.</p>	<p>Die EE von 1999 wird nicht geändert<sup>1</sup>. Der Fall wird ohne NR abgeschlossen.</p> <p>Nein, ein Darlehen wird nicht als Finanzierung der Ausbildung angesehen.</p> <p>Da die ZP vorher im Beruf [...] war, ist davon auszugehen, dass er im [...]kombinat hauptsächlich erwerbstätig war und für seine dortige Tätigkeit firmenintern speziell geschult wurde. Der AB-Spell wird deshalb gestrichen und statt dessen ein AWB-Spell angelegt.</p> <p>Die beiden AB-Spells werden zusammengefasst, AB4 wird mit 2 (nebenher) angegeben. Problematisch bleibt die Tatsache, dass der Zeitraum 8/87 bis 4/88 im Verlauf nur durch eine "Teilzeit"-AB abgedeckt ist.</p> <p>In die NT wird das Anfangseinkommen als "im Schnitt verdient" umgetragen, d.h. 2000 DM.</p> <p>keine NR, aber Angabe 30 in GS1B</p> <p>Der Spell wird in das Modul AB umgetragen und steuerungsmäßig wie Praktika behandelt.</p> <p>AB Zeitsoldat: zeitliche Angaben Missings setzen. Zeitliche Anpassung AB als [...]: 3/94-12/95. BG als [...] streichen.</p>

<sup>1</sup> Diese besagte, keine NR durchzuführen, da sie für nicht sinnvoll gehalten wurde.

Problem	Entscheidung
<p>ZP ist Ausländer und 8/83 nach Deutschland gezogen, hat die gesamte Schulzeit in [...] verbracht. In der Nachrecherche gibt ZP an, in Deutschland ein BVJ besucht zu haben – dieses Jahr BVJ fällt auch in eine Lücke. Die Steuerung sah es aber ursprünglich nicht vor, BVJs bei Ausländern zu erheben – die Frage wurde also übersteuert. Es ist also nicht möglich, ein BVJ bei Ausländern aufzunehmen.</p> <p>ZP hat eine kaufmännische Lehre zum [...] absolviert. Danach arbeitet er als solcher. Nebenher macht er eine dreijährige AB zum staatlich geprüften [...] an einer Abendwirtschaftsschule (ABL2=24). AB15=11; AB15A=[...].</p> <p>1) Ein [...] gibt für seine Tätigkeit bei der [...] an, immer RV-Beiträge gezahlt zu haben. 2) ZP gibt zwei ALO-Phasen mit Bezug von ALO-Geld an, ohne dass ein Anspruch darauf ersichtlich ist. Die erste ALO ist der Zeitraum (4 Monate) zwischen Abitur und Wehrdienst, die zweite ist der Zeitraum (7 Monate) zwischen Wehrdienst und Ausbildung.</p> <p>Die AB [...] macht ZP bei der [...]schule [...]. ZP gibt die AB aber als betriebliche AB bei [...] an, wo er auch die vorangegangene AB zum [...] absolvierte und wo er vor- und nachher arbeitete. In AB 15 ist als Abschluss gewerbliche Lehre angegeben, bei der Frage nach der prüfenden Kammer sagt ZP, dass es zu dieser Zeit noch keine IHK-Prüfung war.</p> <p>In dem BG-Spell [...], der mit dem Zeitraum 11/91-9/98 (Int.datum, andauernd) angegeben ist, liegt am Anfang die 6monatige, [...]interne Schulung zum [...]. Diese erscheint als AWB-Spell mit der Angabe, 11/92 begonnen zu haben. Die ZP nennt an mehreren Stellen das Beginndatum dieser Schulung mit 11/92 und erläutert beim Anfangsgehalt des BG-Spells, dass dies so niedrig gewesen sei wegen der "6monatigen schulischen Ausbildung – innerbetriebliche Schulung – von 11/92 bis 5/93 – dann gab's erst den unbefristeten Vertrag". Es ist anzunehmen, dass 11/92 das korrekte Beginndatum der [...]schulung ist. Demnach muss sich die ZP in der/den Erwerbstätigkeit(en) vorher irgendwo um 1 Jahr vertan haben, weil die ZP auch angibt, dass der vorherige BG-Spell 10/91 endet und die Erwerbstätigkeit nicht unterbrochen wurde.</p> <p>ZP hat angegeben, dass der Betrieb 15 Beschäftigte hat. Es handelt sich aber um das [...] Werk in [...]. Es gibt kein Tonband.</p> <p>Es gibt die Parallelität von Referendariat und Promotion (Beginn gleichzeitig). Für die Promotion gibt es allerdings zwei Spells: der erste als "nebenher" bis zum Ende des Referendariats, der zweite "Vollzeit" bis zum Abschluss (in dieser Zeit gibt es dann auch keine andere Aktivität).</p>	<p>Es wurde beschlossen, eine zusätzliche Textvariable (ZUSINF) einzufügen. Dort wird beschrieben, um welche Lücke es sich handelt.</p> <p>AB-Spell "staatlich geprüfter [...]" streichen und in AWB umtragen; AB-Abschluss in ABZ27 des vorherigen AB-Spells eintragen.</p> <p>1) Da [...] Pensionsansprüche erwerben, diese ZP aber danach nicht mehr im Öffentl. Dienst gearbeitet hat, wird BG7 geändert in 3 (Beiträge wurden nachentrichtet). 2) AL2 im ersten Spell wird auf -4 gesetzt. Beim zweiten Spell wird nichts geändert.</p> <p>Da es sich offensichtlich um eine schulische AB handelte, wird ABL2 in 24 und AB15 in 51 geändert.</p> <p>Der AWB-Spell [...] wird in einen AB-Spell umgetragen mit dem von der ZP genannten Zeitraum 11/92-5/93. Der BG-Spell [...] beginnt demnach erst 6/93. Daraus ergibt sich ein fehlender Zeitraum von 11/91-10/92, für den eine Editionsmissing-Lücke aufgenommen wird, da nicht klar ist, bei welchem der zahlreichen Spells vorher der Fehler liegt. (D.h. allerdings, dass die Steuerungsvariable BG28 im vorletzten BG-Spell auf "Erwerbstätigkeit wurde unterbrochen" zu setzen ist.)</p> <p>In diesem Fall ist anzugeben, dass BG14A zweifelhaft ist (DAT1 und DAT2).</p> <p>Promotion zu einem Spell zusammenfassen mit AB4=2, da überwiegend nebenher.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP gibt im INT eine AB "Zeitsoldat, [...]ausbildung" an (8/84-7/86). ABL2= 10, ABL4= [...] Bundeswehr [...], AB15 =11, AB15A= Entlassung als Reserveoffizier. Bei der NR antwortete ZP, dass die AB wie folgt hieß: "Ausbildung zum Reserveoffizier, Gattung [...]"</p> <p>Aus den Variablen ABZ27ff. wurde eine AWB eingefügt, über die nur Art und Datum bekannt ist.</p> <p>Es gab einen AB-Spell zum [...] neben einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als [...]. Als Abschluss gab ZP [...] an. Bei der Kammerfrage war 7 angegeben, ZP gab [...] an. Als Ausbildungsstätte war privater Betrieb [...] angegeben.</p> <p>ZP ist bei allen Angaben wie Ausbildungsstätte und Ausbildungsabschluss unsicher. Benutzt Begriffe wie "wird wohl gewesen sein" oder "könnte man bezeichnen". Beide Ausbildungen konnte ZP im Rahmen seiner Zeitsoldatenschaft machen, beide wurden von der Bundeswehr finanziert:</p> <p>1. AB [...] mit ABL2=15 und AB15=13. ZP gab an, die AB sei "nebenher" gemacht worden, erläutert aber auch, dass er auf eine Abendschule ging, die Praxis bei der Bundeswehr vermittelt wurde.</p> <p>2. AB [...] war ursprünglich mit Vollzeit angegeben, von ErstED wegen parallelem BG-Spell "Zeitsoldat" jedoch in "nebenher" geändert worden. ZP gibt an, diese AB auf einer Privatschule ("ich meine, es wäre eine Privatschule gewesen") gemacht zu haben, aber bei AB15 ist Berufsfachschulabschluss angegeben. Ein weiteres Problem betrifft den Beginn des BG-Spells "Zeitsoldat". Die Originalangaben waren 1/85-10/96 für den BG-Spell und 10/84-1/85 in BGBW1. ZP gab dies so an, weil er sich erst nach dem Grundwehrdienst für die Verpflichtung auf 12 Jahre entschied. Die ErstED änderte BGBW1 in 10/84-10/96.</p> <p>ZP gab an, keine AB gemacht zu haben. Im letzten AS-Spell ist jedoch eine Berufsfachschule als Schultyp genannt, die die ZP mit Mittlerer Reife beendet. ZP hat NR verweigert, deshalb keine Klärung möglich.</p> <p>ZP hatte im zweiten BG-Spell bei BG29 angegeben, nur die berufliche Stellung habe sich geändert. Da BG2 jedoch sowohl im zweiten wie im dritten Spell gleich ist (53), wurde BG292 von der Edition auf 0 geändert. Damit gibt es überhaupt keinen Wechselgrund mehr.</p> <p>Bei einer AB zum [...], Vollzeit, an einer nicht näher bezeichneten "Privatschule" (ABL2=24) ist bei AB15 Code 16 angegeben. ZP sagte in diesem Zusammenhang noch, dass der Abschluss mittlerweile, damals nicht, IHK-angelernt sei. Zu dieser Ausbildung wurde in den einschlägigen Unterlagen (GABI, IHK, diverse Schulen in [...]) nichts gefunden.</p>	<p>Änderungen: AB1= Ausbildung ohne nähere Angaben beim [...] bataillon, ABL2=24, ABL2KOM= Reserveoffizier, ABS1B= Bundeswehr, AB9=-5, AB15= 11, AB15KOM= Abgang als Reserveoffizier, AB15A=-9, AB16=-5</p> <p>AW5 wird auf 1 (einmaliger Kurs) gesetzt, da sonst bei -9 das Datum nicht angegeben werden könnte.</p> <p>Dies wird als Weiterbildung zum [...] angesehen, da ZP bereits als [...] selbstständig.</p> <p>Es wird angenommen, dass es sich bei der 1. AB um eine betriebliche (Ausbildungsstätte Bundeswehr) handelte und die Abendschule dem entsprach, was sonst auf der Berufsschule vermittelt wird. Deshalb bleibt der Ausbildungsabschluss auf 13, ABL2 wird jedoch geändert in 10.</p> <p>Die 2. AB wird wieder auf Vollzeit gesetzt. Da es keine näheren Angaben zu der besuchten Privatschule gibt, wird AB15 auf 51 gesetzt.</p> <p>Der Beginn des BG-Spells wird auf das Datum des Eintritts in die Bundeswehr geändert.</p> <p>Keinen AB-Spell einfügen. Schultyp als zweifelhaft angeben (DAT1 und DAT2).</p> <p>Da sich die Angaben in BG1 leicht unterscheiden (2. Spell: [...]- 3. Spell: [...]), wird BG291 auf 1 gesetzt, obwohl ZP angab, an der Tätigkeit habe sich nichts geändert.</p> <p>AB15 ist zu ändern in 51 (anderer schulischer Ausbildungsabschluss)</p>

Problem	Entscheidung
<p>Der Fall war zur NR vorgesehen, NR konnte jedoch nicht durchgeführt werden. Durch INT-Fehler liegt der Beginn der 1. BG zu spät, weil ein AB-Spell, der kurzzeitig Vollzeit war als komplett Vollzeit eingetragen wurde. Vom Tonband ist zu erfahren, dass die ZP nach der 1. AB zum [...] (Lehre [...]) auch immer [...] gearbeitet hat bis auf die Zeit, wo die nachfolgend besuchte Schule Vollzeit war. Diese Schule war seine 2. AB zum [...]. ZP nennt es Studium und erläutert, dass das 1. Semester Vollzeit war, dass er im 2. und 3. Semester aber nur noch tageweise zu dieser Schule ging.</p> <p>Der Fall war zur NR vorgesehen, die ZP wurde jedoch nicht erreicht. 1) Ein ALO-Spell dauert von 6/85 bis -8/-8, es ist jedoch bekannt, dass ZP ab 10/87 in einer Langzeittherapie war. Es ist stark anzunehmen, dass die Therapiephase die ALO-Phase ablöste, da es für die ALO keine weiteren Angaben gibt. 2) Es gibt einen NT-Spell "Schulung zum [...]" von 10/91 bis 5/92.</p> <p>ZP spricht kein Deutsch, gesamtes Interview wurde mit Neffen von ZP als Dolmetscher geführt, NR wäre notwendig, aber ebenfalls nur mit Dolmetscher möglich.</p> <p>Technikerausbildung an der Universität, aber kein Universitätsabschluss – wie soll ABL2 eingeordnet werden?</p> <p>Es gibt einen BG-Spell im Ausland, der 4/92 endet. Der erste Spell in Deutschland ist eine ALO, die 4/92 beginnt. Das Zuzugsdatum ist mit 2/92 angegeben, der Wohnspell im Ausland endet 4/92, der Wohnspell in Deutschland beginnt 4/92, und der erste Auszug aus dem Elternhaus ist ebenfalls mit 4/92 angegeben.</p> <p>ZP gab (mit Unsicherheit) an, nach der Schule (ohne jemals erwerbstätig oder in Ausbildung gewesen zu sein) Arbeitslosenhilfe erhalten zu haben. Die Höhe kann er jedoch nicht mehr erinnern.</p> <p>ZP fängt bei [...] als [...] an zu arbeiten, gibt als berufliche Stellung 52 an, zahlt aber keine RV-Beiträge. Über einen Zeitraum von 2 Jahren besucht ZP immer wieder Blockveranstaltungen bei einer Bildungseinrichtung der [...], wofür er von der Arbeit freigestellt wird. Ziel hierzu ist: in den gehobenen Dienst zu kommen. In der NR wird dies als AB aufgenommen. Fragen: 1. Ist AB-Spell hierfür korrekt oder handelt es sich um Lehrgänge wie bei den Beamten, die auf eine Laufbahnprüfung vorbereiten? 2. Wie ist mit der Inkonsistenz von berufl. Stellung und RV-Beiträgen zu verfahren?</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass er als [...] auch während des 1. Semesters gearbeitet hat, wenn auch weniger als sonst. Deshalb wird die 2. AB auf "nebenher gemacht" geändert.</p> <p>1) Das Endedatum des ALO-Spells wird auf den Monat vor Beginn der Therapie gesetzt, also auf 4/91. 2) Umtrag in AWB.</p> <p>keine NR</p> <p>ABL2=24, Textzeile: "[...A...] Universität [...]"</p> <p>Hier wird ausnahmsweise das Zuzugsdatum an die WG angepasst, und das Ende des BG-Spells wird herabgesetzt, statt den Beginn der ALO um einen Monat zu erhöhen. Also: Zuzugsdatum 4/92, Ende Auslands-WG 4/92, Auslands-BG-Ende 4/92, Beginn Deutschland-WG und ALO-Beginn bleiben jeweils auf 4/92.</p> <p>AL2 und AL3 werden als zweifelhafte Angaben deklariert (DAT1 und DAT2).</p> <p>1. Nach Auskunft der Personalabteilung der [...] handelt es sich bei [...] um Dienstordnungsangestellte, deren rechtlicher Status dem von Beamten entspricht, sie unterstehen der jeweiligen Landesbeamtenordnung. Letztmalig war ein solcher Status für diejenigen möglich, die 1990 ihren Abschluss gemacht haben. Für diesen Fall wird entschieden, die Angaben der ZP in BG2 und BG7 so zu belassen, die Korrekturvariable BG2BK jedoch mit dem entsprechenden Beamtencode zu versehen. 2. Der Besuch der Bildungseinrichtung der [...] wird nur als AWB-Spell aufgenommen.</p>



Problem	Entscheidung
<p>Bei einer wiederkehrenden Weiterbildung (Sort-ID 9), die 8/96 begann und wofür ZP das Zertifikat 1997 (Monat nicht bekannt) erhielt, wurde die Frage nach der aufgewendeten Zeit pro Monat mit "weiß nicht" angegeben. ZP gab aber an, dass es 1 Block à 4 Wochen und 1 Block à 2 Wochen war.</p> <p>Bei Sort-ID 10 verhält es sich ähnlich, hier gab ZP an, dass das Seminar in 2 Blöcken, einmal 4 Wochen und einmal 1 Woche, stattfand. Hier ist bei AW7 angegeben, dass die Weiterbildung noch andauert, ZP sagte aber lediglich, "das Zertifikat steht noch aus".</p> <p>Dieser Fall wird nach Überprüfung der Daten (ob es den gleichen Fehler wie im Fall 207500 noch mal gibt) gefunden: Auch hier ist EL20 mit -7 angegeben, obwohl die Frage nicht hätte gestellt werden dürfen.</p> <p>Eine AB zur [...] dauert 6 Jahre auf einer Berufsfachschule.</p> <p>Bei dieser ZP wurde eine AWB, die noch andauert, eingefügt (vom Interviewprotokoll). Wegen der Steuerung kann die AW5 jedoch nicht mit Editionsmissing versehen werden, sonst müssten die nachfolgenden Angaben gestrichen werden.</p> <p>ZP hat AB zum [...] in der DDR gemacht, deren Dauer mit 3 Jahren angegeben wurde u. nach d. sie vom AB-Betrieb übernommen wurde. Durch Fehler v. INT wird nur eine BG über den gesamten Zeitraum vom Ende d. AB bis zum Interviewzeitpunkt aufgenommen, obwohl ZP erwähnt, bis zur Geburt ihres Kindes 2/83 in ihrem AB-Betrieb u. nach dem EU in (einem?) anderen Betrieb(en) u. Tätigkeit(en) gearbeitet zu haben. Vorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kürzen der AB um ein Jahr, da dies die reguläre AB-Dauer in der DDR war u. ZP vor d. Geburt des 1. Kindes noch im selben Betrieb gearbeitet hat.</li> <li>2. Beginn d. eingefügten AB im Folgemonat.</li> <li>3. Einfügen einer weiteren BG, die bis auf das Anfangsdatum nur Missings enthält.</li> <li>4. Muss außerdem eine (oder mehrere) BG-Lücke(n) mit Missingdaten eingefügt werden?</li> </ol> <p>ZP beendet Erwerbstätigkeit u.a. wg. Geburt ihres Kindes, der EU beginnt aber erst nach einer dreimonatigen NbZ-Lücke im Geburtsmonat des Kindes.</p> <p>Durch Umtragung einer NT in BG entstehen zwei parallele BG-Spells. Dabei ist ZP im einen Mithelfende im Familienbetrieb, im anderen Selbstständige mit demselben Betrieb. Die Frage ist, ob es sich wirklich um zwei verschiedene Spells handelt oder nur um einen Wechsel von Stellung und/oder Tätigkeit. NR?</p> <p>Nach EndED und KE wird bei einer Überprüfung eine Überschneidung von AB (Studium Sozialwesen bis 46/189) und BG (als Dipl.Päd. ab 2/89) festgestellt.</p>	<p>Um diese Information nicht zu verlieren, wird in beiden Fällen AW5 in 1 (einmaliger Kurs) geändert. Bei Sort-ID 10 bleibt AW7 trotzdem auf 3.</p> <p>Das Interview war am 26.5.98, zu dieser Zeit enthielt das Fragenprogramm noch eine andere Steuerung an dieser Stelle. In der Version des Q-Files 9.2 vom 27.6.98 ist der Fehler korrigiert. Deshalb wird in diesem Fall der Code bei Variable EL20 gestrichen.</p> <p>Diese Unplausibilität muss durch NR geklärt werden.</p> <p>Da es sich um eine auf eine vorherige AWB aufbauende Zusatzausbildung handelt, ist davon auszugehen, dass die Art des Kurses die gleiche wie bei dem vorigen war, nämlich wiederkehrend. AW5 wird deshalb mit 2 ausgefüllt.</p> <p>1.-3. ja, 4. keine BG-Lücke einfügen</p> <p>Die Erwerbstätigkeit ist um den Zeitraum des NbZ zu verlängern, siehe CaseID [...] u.a. Fälle.</p> <p>Ja, NR.</p> <p>Ende AB wird auf 41/189 ediert.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch eine einmonatige EA-Lücke (43/89-43/89). ZP rechnet beim BG-Enddatum von der Geburt des Kindes (4/89) zurück und kommt auf Februar: "6 Wochen vorher ist man ja..."</p> <p>Nach dem bisher letzten BG-Spell (4/90) einer [...]beamtin gibt es eine EU-Lücke von 5/90-9/91, einen EA-Spell von 10/91-7/92 (sie erläutert diesen mit "Sonderurlaub ohne Dienstbezüge", dessen Ende sie einerseits mit 9/94, andererseits mit "bis heute" angibt) und dann wieder eine EU-Lücke von 8/94-5/98.</p> <p>Der Fall war in der NR. ZP hatte jedoch nur für eine Notenfrage Zeit. Alle anderen Fragen blieben unbeantwortet.</p> <p>1) BG-Spell endet 2/89, EU-Spell beginnt 2/89, Kind wurde aber erst 6/89 geboren 2) Aus dem Lückenmodul gibt es zwei GET-Lücken, die zu keinem der angegebenen NT-Spells passen.</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Die einmonatige EA-Lücke wird gestrichen.</p> <p>Da der "Sonderurlaub ohne Dienstbezüge" wahrscheinlich der Erziehungsurlaub ist, werden die drei Lückenspells zu einem EU-Spell zusammengefasst.</p> <p>1) Das Ende des BG-Spells wird heraufgesetzt, da anzunehmen ist, dass ZP die Stelle bis zur Geburt des Kindes noch hatte und evtl. nur krankgeschrieben war. 2) Die beiden GET-Lücken werden gestrichen. Der Zeitraum 9/96 bis 1/97 wird als Editionsmissing-Lücke definiert.</p>
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein zweimonatiger NbZ (52/92-41/93).</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 2 Monate verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p>
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (46/89-46/89).</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p>
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (47/89-47/89).</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p>
<p>Es gibt einen BG-Spell (9/83-9/92), den die ZP wegen "Geburt/Erziehungsurlaub/Schwangerschaft" und aus dem Grund "wollte Hausfrau sein, mich um Familienangehörige kümmern" beendet wird. Das erste Kind der ZP wurde 3 Jahre vor Ende der BG geboren (ohne Unterbrechung), das zweite erst 1 Jahr nach Beendigung der BG. Es gibt eine EU-Lücke die mit dem Geburtsmonat des 2. Kindes beginnt und der eine EA-Lücke folgt. Aus der Lückenabfrage stammt die Aussage der ZP: "Bis auf die Zeiten der geringfügigen Beschäftigung immer Hausfrau". Weshalb die ZP den EU erst 1 Jahr nach BG-Ende angibt, ist unklar.</p>	<p>EU- umtragen in EA-Lücke.</p>
<p>Es existiert nach NR ein EU-Spell, vor dem es nur Schule und EA-Lücke (Freiwilliges Soziales Jahr) gab. EU war also nicht möglich.</p>	<p>EU ist in EA umzutragen.</p>
<p>ZP war erwerbstätig in [...], kam 9/88 nach Westdeutschland und war hier zunächst bis 5/89 arbeitslos. Es existiert eine EU-Lücke 6/89-9/91, danach besuchte ZP einen Deutschkurs und war erwerbstätig bis 6/94 in einer befristeten Stelle. Für den Zeitraum 7/94-11/94 existiert eine EA-Lücke, danach eine EU-Lücke von 12/94-11/96 und dann wieder EA 12/96-5/98.</p>	<p>Beide EU-Lücken werden zu EA-Lücken, da auch hier anzunehmen ist, dass ZP die Zeit des Erziehungsgeldbezugs als EU angegeben hat.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Parallel zu einem 10 J. andauernden ALO-Spell gibt es eine 2jährige EU-Lücke, bei der sowohl das Beginnndatum nicht mit der Geburt des Kindes übereinstimmt, noch die Dauer plausibel ist. Aufklärung durch NR nicht möglich, da ZP unsere Schreiben nicht beantwortet hat.</p>	<p>Das Beginnndatum der EU-Lücke wird auf das Datum der Geburt des Kindes gesetzt, die Dauer wird auf 18 Monate gekürzt. Der ALO-Spell wird entsprechend dieser Daten gesplittet, dabei werden im zu kürzenden ALO-Spell (vor EU) alle Angaben so belassen, im einzufügenden ALO-Spell werden die Angaben bis auf AL3 (wird -9) übernommen.</p>
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (50/88-50/88).</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p>
<p>1 Jahr auf dem Berufskolleg wurde auf die darauffolgende Berufsausbildung angerechnet – ist dieser Fall mit einem BGJ vergleichbar und demzufolge ebenso codierbar in AB12, AB15 etc.?</p>	<p>ja, ist mit BGJ vergleichbar, da es sich auch um eine sehr allgemeine grundlegende Ausbildung handelt und kein regelrechter Abschluss erworben wurde; Vercodung erfolgt nach BGJ-Regel</p>
<p>ZP macht auf einer Privaten Sprachschule (ABL2=24) eine zweijährige Ausbildung zur [...]. Als Abschluss wurde bei AB15 die 11 mit der Bezeichnung [...] angegeben.</p>	<p>Da die Abschlussprüfung bei diesen Schulen von einem schulinternen Prüfungsausschuss abgenommen wird, scheint die Abschlussbezeichnung korrekt. Die AB15 wird in 51 geändert.</p>
<p>Die ErstED hat einen BG-Spell in eine NT umgetragen, weil es ein 620-DM-Job mit geringer Stundenzahl neben dem EU war. Dadurch gehen einige Informationen verloren, und es kann sein, dass die ZP im gleichen Betrieb beschäftigt war, wie zuvor.</p>	<p>Umtragung rückgängig machen.</p>
<p>Es existiert eine EU-Lücke nach einer 5 Monate dauernden EA-Lücke. Davor gibt es lediglich eine AB ohne Abschluss.</p>	<p>Es ist anzunehmen, dass die ZP Hausfrau war und als EU die Zeit des Erziehungsgeldbezugs angegeben hat. EA-Lücke und EU-Lücke werden zu einer EA-Lücke zusammengefasst.</p>
<p>ZP macht eine einjährige Ausbildung zur [...]. ABL2=24; ABS1B=Spezielle Schule für [...]; AB15=11; [...].</p>	<p>AB15=51</p>
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch eine einmonatige EA-Lücke (7/91-47/91).</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Die EA-Lücke wird gestrichen.</p>
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU ein dreimonatiger NbZ (47/196-49/196).</p>	<p>Der NbZ wird gestrichen. Der BG-Spell wird verlängert. Möglicherweise war die ZP nur krankgeschrieben oder der errechnete Geburtstermin war wesentlich früher.</p>
<p>ZP hat ganz offensichtlich normale Umschulung zur [...] am Berufsförderungswerk gemacht, bezeichnet das Ganze aber als "[...] praktikum" (AB1) und den Abschluss lediglich als "Umschulung" (AB15)</p>	<p>"[...]" (AB1) und AB15=13, da ZP Probleme hatte, sich klar zu artikulieren und Bezeichnung "[...] praktikum" unter Umständen daher rührte, dass selbiges Bestandteil dieser Ausbildung ist. Angabe IHK + normale AB-Dauer sprechen ebenfalls dafür.</p>
<p>ZP macht eine vierjährige AB als [...] ABL2=24, Privatlehrer = [...]; AB15=11, AB15A=[...]prüfung (vor der paritätischen Prüfungskommission deutscher [...])</p>	<p>AB ist nicht einheitlich geregelt, kann neben Fachhochschulen, Hochschulen, Fachakademien, Konservatorien, Fachschulen auch bei privaten Unterrichtskräften durchgeführt werden und endet häufiger mit [...] prüfung. ABL2=24; ABS1B=Privatlehrer=[...]; AB15=11; AB15A= [...]prüfung, [...].</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP hat in [...] Schule besucht und diese mit dem Abschluss [...] beendet. Es gibt aber keinen AB-Spell, da ZP angegeben hat, dass berufl. Abschluss mit Ende AS dort so üblich. EE in ErstED hatte Einfügen eines AB-Spells zur [...] mit Anfangsdatum -9 und Enddatum wie AS entschieden.</p> <p>Berufliche Stellung einer [...] ist mit 53 angegeben. In Korrekturvariable 52 eintragen?</p> <p>1) ZP gibt eine 7jährige AB in [...] zur [...] an, die sie ohne Abschluss beendet hat. Sie sagt, dass das kein Ausbildungsbetrieb war, sondern ein "normaler" Betrieb, wo sie angelernt wurde. Sie habe sich einfach so im Betrieb immer weitergebildet. Frage: AB streichen und statt dessen BG-Spell einfügen?</p> <p>2) ZP gibt ab 8/97 einen zweiten EU an, obwohl das Kind erst 3/98 geboren wird. Der erste EU endete 11/95, danach macht ZP eine NT in Heimarbeit, die auf 610 DM Basis gewesen wäre. Frage: EU-Lücke in EA-Lücke umwandeln?</p> <p>Ein AWB-Spell ist eine Umschulung mit anschließender IHK-Prüfung. Soll dieser Spell in einen AB-Spell umgetragen werden und wegen Dauer und Missings zur NR?</p> <p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (45/91-45/91).</p> <p>Der Fall einer 1964 in [...] geborenen Frau wies folgende Probleme auf, die in einer NR hätten geklärt werden sollen. Die NR konnte jedoch nicht durchgeführt werden (Verweigerung durch Nichtbeantwortung):</p> <p>1) letzter AS-Spell endet mit -8/-8 (auf die Frage des INT, wie alt sie bei Schulende war, antwortet die ZP mit "17/18 – ich weiß es nicht mehr genau"); lt. ASAB1A erfolgt die AB direkt im Anschluss an die Schulzeit; auf die Frage von wann bis wann die erste AB dauerte, antwortet die ZP: "Ich war da 18 J. alt, so 80/81 bis 82", INT gibt als Beginnjahr 80 und als Endejahr 82 ein;</p> <p>2) Ein ALO-Spell dauert von 1/86 bis 10/91. Nach Deutschland gezogen ist die ZP 4/90.</p> <p>Nur aus dem Speldump gibt es eine Ausbildungslücke zwischen AS und AB (12/79-8/80). Die Edition fügt dafür einen AB-Spell ein, über den jedoch außer dem Zeitraum nichts bekannt ist.</p>	<p>Entscheidung bleibt so, aber AB15=60 und AB15KOM=Erklärung, wo und wie AB erfolgte.</p> <p>Ja.</p> <p>1) AB-Spell streichen und BG-Spell einfügen. 2) Ja. EU- in EA-Lücke umwandeln.</p> <p>Ja, NR. NR wurde am 16.10.00 durchgeführt mit Abfragen der umgetragenen AWB als AB. Beim Ausbildungsabschluss gab ZP allerdings "Sonstiger – [...] mit IHK-Abschluss" an. Erneute Einzelfallentscheidung: Es handelt sich doch nicht um eine reguläre Ausbildung, sondern (wie von ZP ursprünglich angegeben) um eine Weiterbildung. Die Umtragung muss rückgängig gemacht werden.</p> <p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p> <p>1) Da die ZP 1981 17 J. alt war, wird entschieden, sowohl das Ende der Schulzeit als auch den Beginn der AB auf das Jahr 1981 zu ändern. Da im AS-Spell der Endmonat Missing bleibt und im AB-Spell der Anfangsmonat Dezember lautet, wird nach Zeitanpassungsregel der Zeitraum dazwischen auf AS und AB verteilt. D.h. AS endet 49/181, AB beginnt 50/181. 2) Der ALO-Spell wird zum Zeitpunkt des Zuzugs nach Deutschland gesplittet. Für den Zeitraum in [...] werden alle Variablen auf -9 gesetzt, für den Zeitraum in Deutschland bleiben alle Angaben der ZP so stehen.</p> <p>Es ist nicht anzunehmen, dass in diesem Zeitraum eine weitere Ausbildung gemacht wurde, sondern es ist eher davon auszugehen, dass der Zeitraum zu einem anderen Ereignis gehört, denn im letzten AS-Spell, der genau davor endet, sagt ZP, sie habe ihre erste AB erst später begonnen. Es wird deshalb KEIN AB-Spell, sondern eine Editionsmissing-Lücke eingefügt.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Zwischen dem Ende einer befristeten BG (12/86) und der nächsten BG (3/95) liegen ein EU-Spell 1/87-5/87, ein ALO-Spell 6/87-12/88, erneut EU-Spell 1/89-5/89, ein EA-Spell 6/89-7/91, ein dritter EU-Spell 8/91-2/95.</p> <p>Es gibt nach einer unterbrochenen Ausbildung und dem Erziehungsurlaub einen zweimonatigen NbZ, zwischen einer ALO und einem weiteren EU gibt es einen einmonatigen NbZ, EU beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes.</p> <p>ZP hat angegeben, bis 6/95 erwerbstätig gewesen zu sein, dann wegen der Geburt ihres Kindes diese Tätigkeit beendet zu haben. EU beginnt erst 8/95 (Geburt 8/95). Von ErstED wurde NbZ eingefügt (47/195)</p> <p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (43/97-43/97).</p> <p>Per NR sollte die Überschneidung von BG und EU-Lücke von 5/93 bis 12/93 geklärt werden. Die NR wurde jedoch verweigert.</p> <p>1. AS-Spell 9/70-7/72 Grundschule, 2. AS-Spell 48/72-8/76 andere Schule "Volksschule", 3. AS-Spell 49/76-8/79 Hauptschule. Nur 2 Jahre Grundschule sind unplausibel. Spellabgrenzung ist unklar.</p> <p>ZP ist gelernte [...] und arbeitet anschließend als [...]. Nach dreimonatiger Arbeitslosigkeit macht sie eine Umschulung zur [...]. Dafür ist ein AB-Spell vorhanden.</p> <p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (49/97-49/97).</p> <p>ZP hat AB an Hauswirtschaftsschule gemacht, die als AS aufgenommen und von ErstED in AB umgetragen wurde. Bei der eingefügten AB fehlen einige Angaben. Auch AB4 hatte Code -9 erhalten.</p> <p>ABZ27 in eingefügter AB unbekannt.</p>	<p>Der zweite und dritte EU-Spell werden mit dem EA-Spell zu einem EA-Spell zusammengefasst.</p> <p>Der erste NbZ wird gestrichen, die unterbrochene Ausbildung um die 2 Monate verlängert. Der zweite NbZ nach ALO wird ebenfalls gestrichen, hier jedoch den EU einen Monat früher beginnen lassen.</p> <p>Wie im Fall [...] wird hier ausnahmsweise das BG-Ende um einen Monat heraufgesetzt, so dass kein NbZ mehr nötig ist.</p> <p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p> <p>Das Ende der BG wird auf 1 Monat vor Geburt geändert.</p> <p>Tonband wird noch mal abgehört: INT gibt nach Erfassung des Grundschulspells zu bedenken, dass dies ja nur 2 Jahre waren, stellt aber die Frage AS9 nicht (korrekt). ZP: "... die Schule hieß halt Volksschule... Nach der 6. ging man auf die Hauptschule". Daraus folgt, dass die ersten beiden Spells zu einem Grundschulspell zusammenzufassen sind.</p> <p>Diese Entscheidung wurde am 31.1.01 getroffen. Aufgrund der neuen Erkenntnisse über die bayrische Besonderheit einer kombinierten Grund- und Hauptschule, die als Volksschule bezeichnet wird, wird der Fall jetzt folgendermaßen geändert: Der Volksschul-Spell wird gleichmäßig auf den Grundschul- und den Hauptschul-Spell verteilt.</p> <p>streichen des AB-Spells und Umtrag in AWB</p> <p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p> <p>Die -9 in AB4 wird durch 1(Vollzeit) ersetzt, denn ZP hatte in dieser Zeit keine anderen Aktivitäten und hat diese AB als Überbrückung gemacht, da sie noch keinen passenden Ausbildungsplatz gefunden hatte.</p> <p>ABZ27 erhält Code 2 (keine weiterer Abschluss)</p>

Problem	Entscheidung
<p>AB zur [...] mit ABL2=1 in [...], AB15A=[...], ABL17=7 ([...])</p> <p>Kein Tonband.</p> <p>1) ZP ist gelernte [...] und [...] und arbeitet erst als [...], nach der Umschulung zur [...] als [...]. Im Anschluss an diesen BG-Spell folgt ein BG-Spell mit der Angabe in BG1=0; BG11-BG13 in [...]. Diesem BG-Spell folgt nach einer BG-Unterbrechung (wegen Geburt der Kinder) ein weiterer mit den gleichen Betriebs- und Branchenangaben und in BG1=[...]. EE-Frage: Kann die Angabe BG1=[...] für den vorherigen BG-Spell mit der Angabe BG1=0 übernommen werden?</p> <p>2) ZP hat eine zweijährige AB zur [...] gemacht und arbeitet auch als solche. Nach einer ALO beginnt sie eine Umschulung zur [...], die Vollzeit ist und 8 Monate dauert. ABL2=24; ABS1B=Kursus beim AA; AB15=11; AB15A=Arbeitskreis [...] / Umschulung AA. Nach dieser Umschulung arbeitet ZP 6 Jahre als [...].</p> <p>[...] gibt als Ausbildungsstätte (AB L 2) Öffentlicher Dienst an (INT-Suggestion).</p> <p>ZP gibt an, im Anschluss an EA-Lücke, der ein Jahr EU vorausging, ALO gewesen zu sein und ALO-Geld bezogen zu haben. Als Grund für Beendigung gab ZP Befristung des vorausgehenden Arbeitsverhältnisses an.</p> <p>Durch NR sollte geklärt werden, ob es sich beim dritten AS-Spell (2 Jahre Berufsfachschule für [...] mit Abschluss Mittlere Reife) um eine AB gehandelt hat. ZP wiederholte dabei aber, keine AB gemacht zu haben und dass dies auf der Berufsfachschule auch nicht vorgesehen/möglich war. Vorschlag: AS in AB umtragen und Realschulabschluss in AS als zuerkannten Schulabschluss eintragen.</p> <p>Die EndED entdeckt eine "künstliche" Lücke zwischen zwei BG-Spells im gleichen Betrieb und ohne Unterbrechung, die durch die Angabe vager Monate (Jahresende = 31 und Jahresanfang = 42) zu Stande kommt, weil sich die ZP nicht mehr genau an den Zeitpunkt ihres Aufstiegs im Betrieb erinnert.</p> <p>Edition stellt zufällig einen Steuerungsfehler im EL-Modul fest, und zwar wurde die Frage EL20 (Wo lebt Ihr leib. Vater heute) gestellt, obwohl Vater bereits verstorben war. EL20 enthält den Code -7.</p>	<p>ABL2=15, AB15=51, AB15A=[...]. Die angegebene AB gibt es nicht mehr. Die Tätigkeit wird heute von [...] ausgeführt, deren AB an Berufsfachschulen durchgeführt wird, auch die Vorbereitungsschulen für pflegende Berufe sind Berufsfachschulen.</p> <p>1) Im 3. BG-Spell BG1=0 ändern in BG1=[...]. 2) Als AB-Spell stehen lassen, nur AB15 in 51 ändern.</p> <p>ABL2 wird geändert in Fachschule (= 22).</p> <p>EA-Lücke wird gestrichen und EU entsprechend verlängert.</p> <p>Nein, keine Umtragung/Veränderung. In B-W gibt es tatsächlich viele Schulen, deren Namen auf berufsbildende Schulen hinweisen, die aber nur allgemeinbildende Schulabschlüsse ermöglichen. Dies wurde für diesen Fall festgestellt.</p> <p>Künstliche Lücke muss vermieden werden, deshalb wird das Ende des ersten BG-Spells auf 52 und der Beginn des zweiten auf 41 festgelegt.</p> <p>Das Interview war am 2.6.98, zu dieser Zeit enthielt das Fragenprogramm noch eine andere Steuerung an dieser Stelle. In der Version des Q-Files 9.2 vom 27.6.98 ist der Fehler korrigiert. Deshalb wird in diesem Fall der Code bei Variable EL20 gestrichen.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP macht eine AB zur [...], die 2 Jahre dauert. Als Ausbildungsstätte ist "Waldorfschule" (ABL2=24) angegeben, als Abschluss "haus- oder landwirtsch. Lehre"</p> <p>ZP wird nach zweijährigem Besuch der höheren Handelsschule (ohne berufl. Abschluss zu machen) erwerbstätig als Angestellte im mittleren [...]dienst beim [...]. Nach 5 Jahren in dieser beruflichen Stellung wechselt sie in einen anderen Betriebsteil und gibt an, dann [...] als Beamtin im mittleren Dienst zu sein. Per NR sollte die fehlende Ausbildung, die für Beamte im mittleren Dienst erforderlich ist, nacherhoben werden, die ZP verweigerte jedoch.</p> <p>1) Der zweite Abschnitt des [...]studiums (47/88-6/89) wurde durch ED als Praktikum mit AB12=5 und AB15=6 aufgenommen, endet aber regulär mit dem 3. Staatsexamen. Dieses wurde als zusätzlicher Abschluss (11/89) verlistet. 47/89-11/89 war ZP ALO. Kann das Ende des Praktikums trotz der zeitlichen Differenz in den Angaben 6/89 mit dem Abschluss 3. Staatsexamen ediert werden?</p> <p>2) Aus einer HET-Lücke mit lt. Tonband ca. 20 verschiedenen Tätigkeiten wurden durch NR 2 NT und 1 BG-Spell. Dies erscheint sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Art der Tätigkeiten unwahrscheinlich.</p> <p>Nach der letzten BG (Ende 12/86) lauteten die Angaben der NR (da es zuvor für den Lückenzeitraum nur die Angabe NT gab): EA-Lücke von 1/87-8/87, EU-Lücke 9/87-8/90 und wieder EA-Lücke von 9/90-6/98.</p> <p>In NR wird die Note des Ausbildungsabschlusses mit 3,5 nach polnischer Zählung angegeben. Soll umgerechnet werden?</p> <p>Zwischen dem Ende eines BG-Spells und dem Anfang einer EU-Lücke gibt es einen NbZ von einem Monat. EU-Lücke nach NbZ ist aber nicht möglich. Als Beendigungsgrund der BG ist Geburt des Kindes angegeben.</p> <p>INT hat NT, die ZP über sieben Jahre jeweils für einen Monat im Jahr gemacht hat, komplett über den ganzen Zeitraum aufgenommen und nur Anfangs- u. Enddatum des Gesamtzeitraumes sind bekannt. NT muss in sieben Spells gesplittet werden.</p> <p>ZP hatte eine AB zur [...] an einer Berufsfachschule mit Abschluss "kaufmännische Lehre" angegeben. In der NR wurde geklärt, dass es sich bei der Berufsfachschule um eine "Übungsfirma" der [...]Schule in [...] handelte. ABL2 wurde in 24 und AB15 in 11 und AB15A in [...]A...] geändert sowie die Abschlussnote erhoben.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine betriebliche AB an einer Waldorfschule handelte, somit ist die Waldorfschule ein privater Betrieb. ABL2 wird auf 1 gesetzt, ABS1B gestrichen. Da die NR bereits erfolgte, werden die fehlenden Angaben auf Editionsmissing gesetzt.</p> <p>Es wird ein AB-Spell für den Zeitraum der letzten beiden Jahre ihres Angestelltenstatus beim [...] eingefügt, da diese Zeit anrechnungsfähig ist als Zugangsvoraussetzung für den mittleren Dienst.</p> <p>1) Ja 2) Angaben so belassen</p> <p>EU war nicht möglich. Deshalb werden alle drei Lücken zu einer EA-Lücke zusammengefasst.</p> <p>Nein, mit -9 ersetzen.</p> <p>Wie im Fall 204129 wird hier ausnahmsweise das BG-Ende um einen Monat heraufgesetzt, so dass kein NbZ mehr nötig ist.</p> <p>Da die jeweils einmonatige Dauer bekannt ist und ZP die NT mit großer Wahrscheinlichkeit jeweils in den Semesterferien ausgeübt hat, wird als Anfangs(- u. damit auch Endmonat) der August, wie im vorhandenen Spell, festgelegt bzw. für den letzten Spell der Monat März.</p> <p>Wegen "Übungsfirma" ist der Abschluss, wie von der ZP angegeben, korrekt und darf nicht in 11 geändert werden. Statt dessen wird ABL2 auf 23 gesetzt, ABL17 auf 4 und ABL18 auf -5.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP gibt eine 9monatige AB zur [...] in geschützter Werkstatt an. AB15=11; AB15A=[...] in geschützter Werkstatt; ABL17=7</p> <p>Auch nach NR konnte mit den Angaben von ZP der Zeitraum zwischen AS und AB, in dem ZP verschiedene NT ausübte, nicht vollständig geklärt werden. ZP konnte sich zwar an die Dauer (erste NT 5 Wochen, zweite 3 Monate), aber nicht an Beginn und Ende der ersten beiden NT erinnern und meinte, sie hätte in der restlichen Zeit EA gemacht.</p> <p>Praktikum, das fälschlicherweise als BG aufgenommen worden war, wurde in AB umgetragen. Wegen Dauer von 6 Monaten wäre NR-Kriterium erfüllt. Es fehlen aber nur wenige Angaben in AB6, AB6A, AB8. Keine NR?.</p> <p>Aus Lückenangaben wurde eine AWB eingefügt, über die nur Art, Finanzierung und Datum bekannt ist.</p> <p>ZP gibt an, die HET wegen der Geburt der Kinder zu unterbrechen; dann gibt es für die nächsten 6 Monate nur eine EA-Lücke (geht über sieben Jahre und dauert noch an), erst nach diesen 6 Monaten beginnt der EU. Der EU dauert auch noch an, die ZP hat mittlerweile drei Kinder und gibt an, dass der EU noch bis 99 andauert (stimmt mit Geburt des letzten Kindes)</p> <p>ZP hat angegeben, bis 2/90 als [...] gearbeitet zu haben und diese Tätigkeit wegen der Geburt eines Kindes (geb. 19.4.) beendet zu haben. Der entsprechende EU beginnt aber erst 4/90. Deshalb wurde von ErstED ein NbZ 43 /190 eingefügt.</p> <p>Streng genommen erfüllt der Fall die Kriterien für eine NR. Es fehlen aber lediglich in einem BG-Spell die Angaben zu BG21 und BG25.</p> <p>Soll eine ausländische ([...]) AB "landwirtschaftliche Lehre" mit Abschluss, die nur 3 Monate dauerte so erhalten bleiben? Abschluss ist nicht vergleichbar mit westdeutschen Abschlüssen.</p> <p>ZP hat vom ersten bis zum dritten BG-Spell jeweils in derselben Firma Teilzeit mit unterschiedlicher Stundenzahl gearbeitet, wobei die erste und die zweite BG direkt anschließen, während zwischen der zweiten und der dritten ein NbZ von 3 Monaten liegt (darin auch die Geburt eines Kindes). Die Items von BG 29 treffen alle nicht zu. Es scheint, als ob die ZP nur den gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutz genommen hat, also die Erwerbstätigkeit nicht in unserem Sinne unterbrochen.</p>	<p>Änderung: AB15=51; ABL17=-5</p> <p>Fraglicher Zeitraum konnte mit den vorhandenen Daten auf 8/84-6/85 eingegrenzt werden. Da beide NT 84 ausgeübt wurden, erfolgte Verteilung auf 1. NT= 48/84-49/84 und 2. NT 50/84-52/84 und der verbleibende Zeitraum 41/85-46/85 wurde EA-Lücke.</p> <p>keine NR</p> <p>AW5 wird auf 1 (einmaliger Kurs) gesetzt, da sonst bei -9 das Datum nicht angegeben werden könnte.</p> <p>Alte EE vom 4.11.99 wird revidiert und der Fall wird eine NR.</p> <p>Wie im Fall [...] wird hier ausnahmsweise das BG-Ende um einen Monat heraufgesetzt, so dass kein NbZ mehr nötig ist.</p> <p>Keine NR.</p> <p>Ja, dass es eine ausländische AB ist, geht aus ABL2Z hervor. Allerdings ist der Code 14 bei AB15 zu ändern in 50, damit kann auch in AB15A noch mal per Text darauf hingewiesen werden.</p> <p>Die drei BG-Spells werden zusammengefasst, BG7 wird auf "zeitweise" geändert.</p>



Problem	Entscheidung
<p>ZP hat eine AB zur [...] gemacht. Einige Jahre später gibt sie eine weitere AB von 2 Jahren Dauer an zum [...] bzw. [...]. Als Ausbildungsstätte ist ein privater Betrieb angegeben. Auf dem Tonband sagt sie, dass sie dafür die Abendschule besucht hat und die Grundvoraussetzung für diese Weiterbildung war ihr Abschluss als [...].</p>	<p>AB-Spell "[...]" ist zu streichen und in die AWB umzutragen.</p>
<p>Eine ZP beendet 10/93 einen letzten Job und gibt als Grund "wollte Hausfrau sein" an. Es gibt neben EA-Lücken aber auch eine EU-Lücke 21/95-31/97.</p>	<p>Möglicherweise hat die ZP die Zeit des Erziehungsgeldbezugs als EU angegeben, sie kann jedoch keinen EU gehabt haben. Die EU-Lücke wird in EA umgetragen.</p>
<p>ZP hat nach einem abgeschlossenen [...]studium [...] ein Aufbaustudium für [...] gemacht. Sie hat jedes Studium in Ba-Wü absolviert und das "Referendariat an [...]" von 2/91-7/92 ebenso. Dieses schließt sie mit dem 2. Staatsexamen ab (AB15=30). Daran schließt sich ein AB-Spell in Bayern (9/92-27/93) [...] an. Als Grund dafür gibt sie "Nachqualifikation [...]" an. Abschluss: AB15=11; AB15A= Anerkennung des Staatsexamens in Bayern. [...]</p>	<p>AB15 in 70 ändern</p>
<p>ZP gab im Int. Folgendes an: AB1=Fachakademie für [...], Ausbildung zur [...]; ABL2=22; AB15=8. Bei NR genauer dazu befragt, sagte ZP: AB1=Ausbildung zur [...]; ABL2=24; ABS1B=[...]schule [...]; AB15=11; AB15A=[...].</p>	<p>ABL2=22; ABL2KOM=[...]schule [...]; AB15=8; AB15KOM=[...]</p>
<p>Verweigerte NR durch Nichtbeantwortung des Erinnerungsschreibens. Offen blieb deshalb die Frage, wann das von der ZP genannte BGJ stattfand. Der Fall weist keine zeitliche Lücke auf, in der das BGJ gemacht worden sein könnte. Edition fragt, ob ein BGJ-Spell eingefügt werden soll, der ausschließlich Missings, auch im Anfangs- und Enddatum aufweist oder ob alle folgenden Spells um 1 Jahr verschoben werden sollen.</p>	<p>Da keine Lücke existiert wird kein Spell für das BGJ eingefügt und werden keine Spells verschoben.</p>
<p>ZP gab Ende Schulzeit mit -8/79 an. Die folgende Aktivität ist die erste BG ab 1/80. Es fehlen Informationen über den Zeitraum Sommer 79 bis Dezember 79.</p>	<p>Ende Schule wird geändert in 27/79. und es wird eine Missing-Lücke für den Zeitraum 48/179-52/179 eingefügt.</p>
<p>Nach der letzten BG (Ende 11/91) lauteten die Originalangaben: EA-Lücke von 11/91-6/98 andauernd, EU-Lücke 11/91-12/93. Durch die Information im Interviewprotokoll ("erneuter Erziehungsurlaub von 1/96-heute, andauernd") wurde ein weiterer EU eingefügt, so dass zwischen den beiden EUs eine EA-Lücke von 1/94-12/95 stehen blieb. Die ZP war dazwischen jedoch nicht wieder erwerbstätig, und die Frage, ob sie sich wünscht, wieder erwerbstätig zu werden, ist mit -8 angegeben.</p>	<p>Die Einfügung des EU 1/96-6/98 wird rückgängig gemacht, so dass nach Ende des zweiten EU nur noch eine EA-Lücke bleibt.</p>
<p>ZP ist bis 4/89 berufstätig, gibt als Beendigungsgrund an "Geburt meiner Kinder" – Kind wird aber erst 7/89 geboren und EU beginnt 7/89. Soll Beginn EU auf 45/89 vorgezogen werden oder soll NbZ eingefügt werden?</p>	<p>Wie im Fall [...] wird hier ausnahmsweise das BG-Ende um zwei Monate heraufgesetzt, so dass kein NbZ mehr nötig ist.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Es gibt zwischen einer ALO und einem EU noch einen einmonatigen NbZ, EU beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes.</p> <p>Enddatum der letzte Aktivität, einer BG, liegt einen Monat nach Interviewzeitpunkt. Deshalb gab es auch Steuerungsprobleme und BG3A wurde nicht angesteuert. Prüfung der Originaldaten mit Odin ergab keinen Aufschluss, wie diese Fehler entstanden sein konnten.</p> <p>Es existiert eine Lücke zwischen der Orientierungsstufe (8/81-8/82) und der nächsten Schule (Hauptschule 8/83-8/86). Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass ZP ihre Schullaufbahn tatsächlich unterbrochen hat. Hätte sie es getan, hätte sie nach nur 8 Jahren den Hauptschulabschluss erreicht. Bereits die EndED hat vorgeschlagen, die Lücke zu schließen, wofür es jedoch keine ED-Regel gibt.</p> <p>Kein Tonband und verweigerter NR; ZP ist gelernter [...]. Im Anschluss an diese AB ist er arbeitslos und macht Zivildienst. Danach nimmt er an einer vom AA finanzierten dreizehnmönatigen Umschulung "[...] Anpassung für [...] Berufe" teil.</p> <p>ZP hat [...] studiert und macht danach [...], was bis zum Int.-Zeitpunkt andauert. Dieses [...] war nur als BG-Spell vorhanden. Ein AB-Spell musste angelegt werden. Aufgrund der NR-Regeln müsste dieser Fall zur NR.</p> <p>Referendariat beginnt vor Ende des Studiums (Überschneidung 4 Monate)</p> <p>ZP macht von 10/94 bis Int.datum (12/98) ein Studium [...]. Der BG-Spell als [...] in Teilzeit mit einer Arbeitszeit von 40-50 Std. und in hochqualifizierter Stellung überschneidet sich mit AB für die Zeit von 7/98 bis 12/98. Bleibt die Parallelität bestehen?</p> <p>ZP hat eine kaufmännische Lehre absolviert und arbeitet anschließend als [...]. Nebenher macht er eine AB zum [...] an einer Fachschule 7/93-3/97 und schließt diese als [...] (AB15=11) ab. In der NR hat ZP seinen Abschluss auf AB15=8 korrigiert.</p> <p>ZP hat AB als [...] (11/87-1/91) gemacht und beim Abschluss Meister/Techniker (AB15=7) angegeben. Es ist unklar, ob ZP eine Meisterausbildung gemacht hat oder ob durch die Berufsbezeichnung die Variable AB15 mit 7 angegeben wurde.</p> <p>ZP hat nach Beendigung der Schule (ohne Abschluss) sowohl ein BVJ als auch BGJ gemacht. Irgendwann innerhalb dieser 2 Jahr hat den Hauptschulabschluss nachgeholt oder zuerkannt bekommen. Da in NR beide Varianten aufgenommen wurden, ist unklar, welche die zutreffende ist.</p>	<p>Der NbZ wird gestrichen, EU beginnt einen Monat früher (Mutterschutz).</p> <p>Verkürzung des BG-Spells auf Interviewdatum (Monat) und BG3A =1 (Tätigkeit dauert zum Interviewzeitpunkt an)</p> <p>Der Beginn der Hauptschule wird geändert in 49/182, sodass ein nahtloser Übergang von Orientierungsstufe zur Hauptschule entsteht.</p> <p>AB streichen und in AWB umtragen</p> <p>Da aber nur Angaben zur AB 6 und AB 8 fehlen, wird von einer NR abgesehen.</p> <p>Ende des Studiums wird herabgesetzt und damit an Angaben des Referendariats angepasst (Angaben in der WG stimmen mit Angaben zum Referendariat darüber hinaus überein)</p> <p>Nein, die Unplausibilität muss durch NR geklärt werden.</p> <p>AB-Spell "[...]" streichen und in AWB umtragen; AB-Abschluss in ABZ27 des vorherigen AB-Spells eintragen.</p> <p>Es ist von Letzterem auszugehen. Deshalb wird AB15 geändert in 12 (gewerbl. Lehre), ABL17 (Kammer) wird in -9 geändert, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die spezielle AB-Verkodung.</p> <p>Hauptschulabschluss wird als zuerkannt aufgenommen, da es wahrscheinlicher ist, dass ZP ihn nach dem erfolgreich abgeschlossenen BGJ zuerkannt bekommen hat.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP hat in [...] sein [...]studium begonnen, dann 2 Jahre in Deutschland studiert und Scheine erworben. Das Studium wurde in [...] mit dem Magister abgeschlossen, eine Note (wie in Deutschland üblich) erhielt er dort nicht. Er hielt sich wohl auch nur ganz kurz in [...] auf.</p> <p>Ein AB-Spell ist lediglich mit "Studium an einer Hochschule" angegeben. Vom Tonband ist das Fach nicht zu ermitteln. NR der Fachrichtung?</p> <p>Kein Tonband; Erwerbstätigkeiten folgen von 1/92 bis 3/96. Sie werden von einer AB-Lücke unterbrochen von 9/94-12/94. Parallel zu den BG-Spells gibt es von 8/95-1/96 eine Vollzeit AB [...], die abgebrochen wird aus dem Grund: attraktive Stellung gefunden. 2/95 beginnt direkt im Anschluss an die AB-Lücke ein BG-Spell, wo ZP als [...] 3000 DM netto/Monat verdient.</p> <p>1) ZP macht auf einer Fachoberschule Fachabitur und studiert anschließend auf einer Hochschule [...]wissenschaften. Soll dies so stehen bleiben? 2) Aussage der ZP, das Studium sei Vollzeit gewesen, obwohl es parallel auch eine BG mit einer durchschnittl. wöchentl. Arbeitszeit von 60 Stunden gibt, wurde von INT eigenmächtig geändert in "nebenher". Soll das so bleiben?</p> <p>EndED nach Verweig. d. NR: Zwischen Ende AS und Beginn AB liegt ein Zeitraum von einem Jahr, über den keine Angaben vorliegen. ZP hat aber angegeben, gleich nach der Schule mit der AB begonnen zu haben. Diese AB zum [...] dauert normalerweise 3 Jahre, ZP hat aber nur eine Dauer von zwei Jahren angegeben. Mit dem Realschulabschluss bringt ZP aber auch keine Voraussetzung mit, die AB zu verkürzen. Soll dieses Jahr der AB zugeschlagen werden?</p> <p>ZP ist in der DDR geboren, aufgewachsen, hat dort die Schule besucht und ist erst 1997 nach Westdeutschland gezogen. ZP gibt aber im ersten Schulspell, der ein Jahr dauerte, an, eine Gesamtschule besucht zu haben. Anschließend folgen 10 Jahre POS mit Abschluss der 10. Klasse. Wie ist mit dem 1. Schulspell zu verfahren, da es eine Gesamtschule in der DDR nicht gegeben hat. (NR wurde verweigert)</p> <p>Nach NR (in der eine Speldump-Lücke "in Schule" aufgeklärt werden sollte) wurde bei einer routinemäßigen Überprüfung festgestellt, dass die NR mangelhaft war. So bot sich dann das Bild Gymnasium 7/82 bis 1/91 mit Mittlerer Reife verlassen, 2/91 bis 1/92 Abendgymnasium abgeschlossen mit Abitur und eine zuerkannte Fachhochschulreife im Jahr 95.</p>	<p>Es wird ein AB-Spell im Ausland konstruiert, der nur 1 Monat dauert (letzter Monat des Philosophiestudiums). Die Note wird auf -9 gesetzt.</p> <p>Ja, per NR Studienfach oder zumindest angestrebten Abschluss erheben.</p> <p>Die angegebenen Gründe sprechen dafür, dass die Zeiten der AB-Lücke die wahren Zeiten des AB-Spells sind. Daher: AB-Lücke streichen; AB-Spell [...] von 49/94-1/95</p> <p>1) Stehen lassen. 2) Ändern in Vollzeit.</p> <p>Ja, ändern des AB-Beginns direkt im Anschluss an AS.</p> <p>Der 1. Schulspell wird gestrichen, da es im Schulsystem der DDR keine derartige oder vergleichbare Schulform vor Beginn der POS gab. Es ist zu vermuten, das ZP eine Vorschule bzw. eine Vorschulgruppe in einem Kindergarten besucht hat, die aber nicht in AS aufzunehmen ist.</p> <p>Da sich das Abendgymnasium direkt an das Gymnasium anschließt und für diese Zeit keine weitere Hauptaktivität bekannt ist, werden diese beiden Spells zu einem Gymnasium-Spell zusammengefasst. Die Fachhochschulreife wird (da bereits Abitur vorlag) gestrichen.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP macht zwischen 1/95 und 1/96 eine Ausbildung zum [...]gehilfen u. bricht diese aus gesundheitlichen Gründen ab. Anschließend (5/96-8/98) macht er eine Ausbildung zum [...]. Auf Tonband sagt ZP, dass es ein Fernstudium war. Er hätte es nebenher gemacht, wäre die Zeit über zu Hause gewesen und nicht erwerbstätig. Bei "[...]" handelt es sich um eine Fortbildung/Qualifizierung. Bei Fernunterricht wird allgemein der wöchentliche Zeitaufwand mit 8-10 h angegeben.</p>	<p>EA-Lücke für 5/96-8/98 und AB-Spell "[...]" in AWB-Spell umtragen</p>
<p>(NR wurde bereits durchgeführt.) ZP macht von 9/87-7/90 in der DDR eine Berufsausbildung mit Abitur zum [...]. Wie aus der Wohnungsgeschichte ersichtlich wird, in [...]. Die INT fragt bei der ABL2 nicht nach, sondern erinnert sich an vorherige Auskünfte der ZP. INT: "Sie haben diese AB doch auf einer Betriebsberufsschule gemacht?" und gibt ABL2=24 ein. Beim AB-Abschluss gibt die ZP bei der AB15 die 12 an. Vermutlich handelt es sich bei dem Betrieb um das [...]werk in [...]. Betriebsberufsschulen gehörten in der DDR i.d.R. zu einem staatlichen Betrieb. Vorschlag: ABL2 auf 23 setzen.</p>	<p>Vorschlag angenommen: ABL2=23, weitere Änderungen aufgrund der Steuerung und Handbuchregeln: ABL3=volkseigener Betrieb; ABL17=10; ABL18=-9</p>
<p>ZP hat ein Studium gemacht und dieses mit dem Ziel begonnen, [...] zu werden, d.h. das Staatsexamen zu machen. Während des Studiums stellte er aber fest, dass er lieber doch nicht [...] werden wollte und wechselte auf Magister mit der gleichen Fächerkombination. Dies teilte er INT bei der AB12 mit und INT ging daraufhin in diesem AB-Spell auf AB6 zurück und füllte ihn neu aus.</p>	<p>Der AB-Spell wird gesplittet und je einer für den Zeitraum des Staatsexamenstudienganges und des Magisterstudienganges angelegt. (Dies ist unproblematisch, da alle Angaben von Tonband bekannt.)</p>
<p>ZP ist Vollzeit-Student und geht nebenbei einer Tätigkeit "bei [...]" nach, mit vereinbarter Arbeitszeit von 20 h/Woche (keine Rentenbeiträge), was Umtragung der BG in NT begründen würde. Aber die tatsächliche Arbeitszeit beträgt 40 h/Woche.</p>	<p>Tätigkeit bleibt in BG wg. der großen Differenz zwischen BG19 und BG21, denn auch BG19 mit 20 h/Wochen ist bereits als grenzwertig anzusehen.</p>
<p>Wegen schwerer INT-Fehler und unsicherer ZP existieren nicht zu klärende Überschneidungen zwischen AS, AB und BGquer und z.T. sind diese Aktivitäten nicht mit der Wohnungsgeschichte vereinbar. Vorschlag: DAT1=1</p>	<p>Ja, DAT2: Rec4sp, Sortid2 Enddatum bis Sortid4 Anfangsdatum; Rec5 alle Zeitangaben; Rec6sp alle Zeitangaben; Rec7sp Sortid1 Zeitangaben; Rec7q Zeitangaben BGBW2A bis BGBW2JE; Rec10sp alle Zeitangaben.</p>
<p>ZP hat eine Lehre zum [...] gemacht, arbeitet anschließend als solcher und später als [...]. Neben seiner [...]tätigkeit macht er eine AB zum staatlich geprüften [...] von 9/92 bis 1/96, ABL2=24, Berufsschule, AB15=13.</p>	<p>AB-Spell "staatlich geprüfter [...]" streichen und in AWB umtragen; AB-Abschluss in ABZ27 des vorherigen AB-Spells eintragen.</p>
<p>ZP gibt eine AB zum Reserveoffizier an (7/92-6/94). ABL2= 10, ABL4= [...]bataillon [...], AB15 =11(durch vorherige ED bereits in 70 geändert), AB15A= Reserveoffizier.</p>	<p>Änderungen: AB1= Ausbildung ohne nähere Angaben beim [...]bataillon, ABL2=24, ABL2KOM= Reserveoffizier, ABS1B= Bundeswehr, AB9=-5, AB15= 11, AB15KOM= Abgang als Reserveoffizier, AB15A=-9, AB16=-5</p>
<p>ZP gibt an, bereits ab dem 8. Lebensjahr Ersatzdienst (bei d. Feuerwehr) geleistet zu haben. Kürzen?</p>	<p>Ja, Anrechnung erst ab 18.Lebensjahr, Eingabefehler bzw. Fehler v. ZP wahrscheinlich.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP hat in [...] sein Abitur gemacht und möchte an der FH [...] studieren. Eine Zulassungsvoraussetzung dafür ist der einjährige Besuch des Studienkollegs für ausländische Studierende, "damit sein [...] Abitur anerkannt" wird. ZP gab bei der NR zu diesem Jahr folgendes an: ABL2=17; AB12=3; AB15=40</p> <p>ZP hat [...] studiert und macht danach sein Anerkennungs-jahr, was bis zum Int.-Zeitpunkt andauert. Dieses Anerkennungs-jahr war nur als BG-Spell vorhanden. Von der "Korrektur" wurde für das Anerkennungs-jahr noch ein AB-Spell angelegt. Aufgrund der NR-Regeln müsste dieser Fall zur NR.</p> <p>ZP gibt 4 AB-Spells (von 10/92-12/98) an, die alle zu seiner "[...]ausbildung [...]" gehören, dabei sind unterschiedliche AB1 und unterschiedliche Ausbildungsstätten angegeben und Wechsel zwischen Vollzeitausbildung und nebenher gemacht. Parallel dazu gibt es einen BG-Spell "[...]praktikant", Vollzeit.</p> <p>ZP macht dreijährige Ausbildung zum [...] ABL2=16 (Universität); AB15=12</p> <p>ZP gibt als NT "[...]tätigkeit" an, von 6/96-10/97 mit 40h/Woche. Unklar ist, ob ZP die ganze Zeit 40h/Woche gearbeitet hat oder nur immer mal wieder und dann aber 40h/Wo. ZP ist zu dieser Zeit in Vollzeit-AB Studium.</p> <p>ZP gibt in AWB an, "Weiterbildung zum [...]" gemacht zu haben. Ist von der AB her [...]. In ABZ27 wird "[...]" nicht als zusätzlicher Abschluss angegeben. Kein Tonband.</p> <p>ZP studiert von 10/94 bis Interviewzeitpunkt (6/98) [...] in Vollzeit. Während dieses Studiums macht ZP ein halbjähriges Praktikum, um die Praxistauglichkeit des Studiums für sich zu testen. Dieses Praktikum wurde durch die NR als Vollzeit-AB u. BG aufgenommen, so dass parallel 2 Vollzeit-AB und eine Vollzeit-BG</p> <p>Ein BG-Spell endet 4/95, das Zuzugsdatum lautet 3/95. Der Wohnspell in [...] endet 3/95, der Wohnspell in Deutschland beginnt 3/95.</p>	<p>Änderung: ABL2=24; ABS1B=Studienkolleg der FH [...]; AB12=5; AB15=6</p> <p>Da aber nur Angaben zur AB 6 und AB 8 fehlen, wird von einer NR abgesehen. (Entscheidung ist analog zu CASE-ID: [...])</p> <p>3 AB-Spells, die alle in AB1="[...]ausbildung [...]"; ABL2=24; ABS1B="[...]schule [...]" erhalten. Sie unterscheiden sich in der AB4, die einen Spellwechsel nach sich ziehen. Dem folgt dann, wie in den Fällen [...] und [...] dass AB12, AB24, AB26=-5 ist; keinen parallelen AB-Praktikumsspell zum BG-Praktikumsspell einfügen.</p> <p>ABL2=-9; AB15 =12; ABL17=3; ABL18=-9</p> <p>Unklarheiten bei NT in einer NR klären.</p> <p>Recherche, ob "[...]" einen zusätzlichen Abschluss für [...] darstellt.</p> <p>Das [...]studium wird gesplittet in zwei Vollzeit-Spells und in einen Teilzeit-Spell für den Zeitraum der Parallelität zu Praktikum und anschließender BG. Im 1. und 2. Spell erhalten AB12, AB24, AB26 den Code -5, im 2.und 3. Spell erhält AB6 den Code -5 und AB8 u. AB9 können aus dem ersten Spell übernommen werden. Die BG für das Praktikum ist zu streichen, da davon auszugehen ist, dass es sich nicht um eine HET handelt – ZP erhielt nur ca. 470 DM/Monat und wollte lediglich Praxistauglichkeit seines Studiums testen.</p> <p>NT werden nicht aufgenommen, da Angaben zu unspezifisch.</p> <p>Hier wird ausnahmsweise das Ende des BG-Spells herabgesetzt auf 43/95. Dadurch muss, weil der nachfolgende ALO-Spell erst 5/95 beginnt, ein NbZ für den Monat April eingefügt werden.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Durch INT-Fehler enden AS und AB drei Jahre zu früh. Die AS- und AB-Zeiten konnten rekonstruiert werden. ZP ist [...] u. arbeitet jeweils im Wechsel ein halbes Jahr in Deutschland und in [...]. Durch die suggestive Art der INT entstanden in der BG (wahrscheinlich) gravierende Fehler, die aber nicht restlos geklärt werden konnten. Fragwürdig bleiben der Beginn der ersten BG und die 2., 4. und 6. BG vollständig, die parallel zur Ausbildung stattgefunden haben sollen.</p> <p>Ein [...] im Öff. Dienst gab bei der beruflichen Stellung 53 an. Zahlt keine RV-Beiträge. Berufliche Stellung ist deshalb zweifelhaft, NR wurde verweigert.</p> <p>S. Bemerkung in NR_Verlauf.xls: ZP wahrscheinlich geistig behindert, Int. mit Hilfe dritter Person geführt, NR wurde mit Mutter durchgeführt.</p> <p>AB "Verwaltungslehre, gehobener Dienst bei [...]" (ABL2=10, [...]) beginnt ZP an einer FH der Verwaltung mit dem Ziel [...] im gehobenen Dienst zu werden (ist also für die Dauer der AB [...]anwärter), erreicht aber bei der Prüfung nicht die nötige Punktzahl und bekommt deshalb nur die Möglichkeit, im mittleren Dienst zu arbeiten als ob er eine Verwaltungslehre gemacht hätte. AB15 ist deshalb mit 13 angegeben, ABL17 mit 6, ABL18 mit 2.</p> <p>ZP macht eine einjährige Ausbildung zum [...]: ABL2=24; ABS1B=Schule für [...] in [...]; AB15=11; AB15A=[...]-interner Abschluss.</p> <p>ZP hat im Anschluss an AS mit Fachhochschulreife (am deutschen Gymnasium in [...]) in Deutschland ein einjähriges "Praktikum in der Chemieindustrie" gemacht und angegeben, hierfür einen Auszubildendenvertrag mit dem Betrieb abgeschlossen zu haben. Dieses Praktikum wurde mit AB15=11 und Fachabitur abgeschlossen. Dieses Praktikum wurde auch als NT mit 40h/Woche und DM 1100/Monat Verdienst aufgenommen.</p> <p>Vor der NR bestand in den Daten eine Überschneidung zwischen einer Vollzeit-AB (6/98-7/98) und einer Vollzeit-BG (3/98-7/98) um 2 Monate. Im Zuge der NR wurde das Enddatum der AB sowie der BG auf 5/98 geändert. Auf dem Bioschema wurde diese Änderung nur bei BG vermerkt. In Record 19 ist genau der Betrag, der auch in der BG als letztes Einkommen angegeben war, als Teil des HH-Einkommens angegeben. Int.datum ist 7/98.</p>	<p>DAT1=1 (Beginn der 1. BG, 2., 4 u. 6. BG komplett)</p> <p>INT hat nicht alle Antwortvorgaben bei der Frage nach der beruflichen Stellung vorgelesen, ZP hat bei der Nennung Angestellter gleich bejaht und sich dann bei 53 eingeordnet. Es ist zu vermuten, dass er Beamter ist. BG2A wird in -9 geändert, damit entfällt BG2B. In der Korrekturvariable wird 48 angegeben. Änderung im Zuge der Datenprüfung 21.1.02 (PS): Originalangaben in BG2A und BG2B müssen erhalten bleiben wegen der ED-Regel (3.7.6) und weil sonst aufgrund der Steuerung weitere Angaben gestrichen werden müssten.</p> <p>Variable DAT1 ist auf 2 zu setzen.</p> <p>AB1 wird hinzugefügt: (eigentl. Ziel: [...]; ED), ABL2 wird geändert in 18, AB15 bleibt 13, AB15KOM wird ausgefüllt mit "Abschluss Verwaltungslehre wurde zuerkannt nach Nichtbestehen der Prüfung des eigentl. Ausbildungsziels [...] gehobener Dienst", AB16 wird auf -5 gesetzt, ABL17 und ABL18 werden gestrichen.</p> <p>AB15= 51; AB15A=[...]; AB15KOM=[...]</p> <p>AB12 wird auf 5 und AB15 auf 6 gesetzt und zu AB1 wird hinzugefügt "mit Auszubildendenvertrag", die NT wird gestrichen.</p> <p>Es lässt sich nicht mehr genau feststellen, wo die NR den Fehler gemacht hat. Ob die Korrektur auf 5/98 nur in AB oder nur in BG hätte erfolgen sollen. Ob vergessen wurde, auch nach dem HH-Einkommen zu fragen. Entschieden wird, die Korrektur rückgängig zu machen, also die Überschneidung zu belassen, aber die AB auf "nebenher" zu setzen.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP ist Vollzeit-Student und BG als stud. Hilfskraft muss in NT umgetragen werden, da BG19=15h/Woche. Aber Differenz: BG21=40h. Welcher Wert soll in NT11 eingetragen werden?</p> <p>Zwischen einem einmonatigen Auslandsschulspell (durch ED von 0/78-0/78 zu 46/78-46/78 geändert) und dem (durch Umtrag aus dem nachgeholt Schulabschluss) Inlandsschulspell, der zur Mittl. Reife führt, besteht eine Lücke von 7/78-8/80. Es gibt kein Tonband. Die ZP kam 8/78 nach Deutschland. Es ist zu vermuten, dass sie hier gleich in die Schule kam und dass dieser Schulspell fehlt, da bis zur Mittl. Reife mindestens 10 Schuljahre benötigt werden.</p> <p>Zwischen einem Auslandsschulspell und der ersten deutschen Schule fehlt 1 Jahr (8/79-7/80). ZP lebte bis 7/80 in [...] und sagt, er habe dort 3 Klassen gemacht, gibt aber nur einen 2-Jahres-Zeitraum an. Dies war vermutlich ein Fehler.</p> <p>Es gibt 2 Partner-Spells, die sich dadurch überschneiden, dass der erste 32/90 endet und der zweite 10/90 beginnt. Im Interviewprotokoll notiert INT zum Modul Partnerschaften, dass sich die beiden eingegebenen Partnerschaften nicht überschneiden. Nach Tonband gibt ZP das Ende der ersten Partnerschaft mit "Winter/Herbst" an und den Beginn der nächsten mit Oktober. Die Frage, ob die Überschneidung korrekt sei, verneint ZP. INT gibt hier -7 ein, um aus der Schleife zu kommen.</p> <p>ZP gibt AB zum [...] "nebenbei" an, wobei neben z.T. eine Tätigkeit als [...] (angestellt) ist und z.T. eine selbstständige Tätigkeit als [...].</p> <p>ZP hat direkt an AS anschließend Zivildienst mit einer Dauer von 3 Jahren angegeben, der sich mit dem Studium 2 Jahre überschneidet. Da an Angaben zu AS und Studium nicht zu zweifeln ist, wird vorgeschlagen, den Zivildienst auf die gesetzliche Dauer von 15 Monaten zu kürzen. Die dann noch verbleibende zweimonatige Überschneidung mit dem Studium ist zulässig.</p> <p>Nach NR wird noch eine Überschneidung zwischen AB (bis 9/97) und BG (ab 7/97) festgestellt.</p>	<p>NT11=15, da davon auszugehen ist, dass es sich bei der Angabe in BG 21 um einen "Ausreißer" handelt – Vor- oder Nacharbeit o.ä., das Einkommen ändert sich nicht.</p> <p>Es wird ein Schulspell für den fehlenden Zeitraum eingefügt.</p> <p>Der Auslandsschulspell wird verlängert bis zum Zugang nach Deutschland.</p> <p>1. Spell-Ende wird geändert in 40/90, 2. Spell-Beginn wird geändert in 41.</p> <p>Bei ABL2 suggeriert INT die 23 (überbetriebl. AB-Stätte), und zwar bei "Berufsbildungsinst. für [...]" AB15 ist mit 13 angegeben. ABL17 wurde durch ED von 7 auf 4 geändert, aber ohne im Rahmen der NR nachzufragen. Nach NR erfolgt AB-Code. Erneutes Tonband-Abhören ergibt, dass ZP bei ABL17 erläutert, dass die Prüfung vor keiner Kammer erfolgte, sondern dass es eine "[...]interne" Prüfung war, die zu einem Ausbildungsabschluss mit dem Zusatz "[...]" führte. Daraus folgt folgende Änderung: ABL2=24, AB15=51, AB15A="ED: [...] ([...])", AB16=-9.</p> <p>Ja, kürzen des Zivildienstes auf 15 Monate</p> <p>Ändern Ende AB in 47/97, Beginn BG in 48/97.</p>

Problem	Entscheidung
<p>NR konnte nicht durchgeführt werden. ZP gibt im AB-Spell (9/86-2/90) an, dass er von seinem Betrieb ein Übernahmeangebot erhalten und auch angenommen hat. Es schließt aber ein BG-Spell bei einer anderen Firma, der Fa. [...] an (3/90-7/91). Zu diesem Spell sagt ZP, dass er bei [...] aber nur 3 Monate gearbeitet hätte. Er sagt weiterhin, dass er im Anschluss an seine Ausbildung noch ein Jahr bei seinem AB-Betrieb gearbeitet hätte.</p> <p>Es gibt einen AB-Spell "Qualifizierungslehrgang [...]" bei der [...] -Akademie. AB-Code änderte AB15=11 in 12. ABL17=7 wurde so belassen, obwohl oder weil ZP sagte, dass es eine interne [...] -Prüfung war.</p> <p>Da die AB nur 7 Monate dauerte und weil die ZP zuvor schon eine AB als [...] bei [...] abgeschlossen hat und auch als solche erwerbstätig war, wird bezweifelt, dass es sich hier um eine AB handelt. Wahrscheinlich müsste der Lehrgang als AWB angesehen werden.</p> <p>ZP kommt mit ihren Eltern/Geschwistern 9/79 [...] nach Deutschland. Vorher besuchte sie bis 6/79 zwei Jahre die Schule in [...]. Ab 12/79 bekommt ZP einen Platz in einem Deutschkurs in der [...]schule in [...], den sie bis 8/80 absolvierte (war Voraussetzung, um in Deutschland zur Schule gehen zu können). In der Zwischenzeit zog die Familie um und die ZP wartete auf einen freien Platz im Deutschkurs. Wie soll dieser Zeitraum ediert werden?</p> <p>1) NR wurde verweigert, weshalb eine einjährige Unterbrechung in der AS zwischen Realschulabschluss und Fachoberschule nicht zu klären war, bei der aber völlig unklar ist, was ZP in diesem Zeitraum gemacht hat und ob es sich dann bei der FOS eventuell um einen nachgeholt Schulabschluss handelt. 2) Überschneidung zwischen letztem Schulspell und Zivildienst von 6 Monaten.</p> <p>Wg. massiver Erinnerungsprobleme der ZP und zusätzlicher Verwirrung durch INT existieren Unstimmigkeiten zwischen WG (mehrere Auslandsspell) und den Modulen AB, BGquer und NT und eine Überschneidung zwischen dem Zivildienst in Deutschland und einer NT im Ausland. Auch verschiedene Widersprüche in den Zeitangaben der NT ließen sich nicht aufklären.</p> <p>Zwischen einem Hauptschul- und einem Realschulspell fehlt ein Jahr. ZP gibt auf Nachfrage der INT beim Beginndatum der Realschule an, eine "Ehrenrunde" gedreht zu haben. INT korrigiert daraufhin jedoch nicht, sondern lässt die Daten so stehen. Es ist anzunehmen, dass die Ehrenrunde auf der Hauptschule gedreht wurde.</p>	<p>Einfügen eines BG-Spell als [...] bei seinem AB-Betrieb von 3/90-43/191; BG-Spell bei [...] von 44/191-7/91.</p> <p>Beim erneuten Hören des Tonbands, ist im Modul NT zu erfahren, dass es sich bei dieser Ausbildung um eine Feststellungsmaßnahme handelte. Der AB-Spell wird in das AWB-Modul umgetragen.</p> <p>Den gesamten Zeitraum (47/79-48/80) als Lücke "etwas anderes gemacht" edieren.</p> <p>1) Einfügen einer Lücke Editionsmissing für den ungeklärten Zeitraum und Behandlung der anschließenden AS wie bei einer EA-Lücke im AS-Modul, d.h. Spell bleibt. 2) Zivildienst wird um die drei Monate verkürzt, die länger als die damals vorgeschriebene Dauer war (und auf die verbleibende Überschneidung findet die Regel zur mehrmonatigen Überschneidung von Hauptaktivitäten Anwendung).</p> <p>DAT1=1, in DAT2 erfassen: Zeitangaben 4. + 6. WG, Zivildienst, alle NT.</p> <p>Hauptschulspell wird um 1 Jahr verlängert.</p>



Problem	Entscheidung
<p>Es gibt 2 AB-Spells "[...A...]". Es sollte geklärt werden, ob der zweite Spell die Fortsetzung der Ausbildung in einer anderen Ausbildungsstätte darstellt. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass im ersten Spell (51/87-5/88) schon die Angabe bei ABL2 falsch ist. ZP hatte Berufsschule gesagt und an einer früheren Stelle des Interviews erläutert, dass diese Ausbildung am BFZ (Berufsbildungszentrum) gemacht wurde. An anderer Stelle sagt ZP, er sei "so etwas wie ein Praktikant" gewesen.</p> <p>(NR verweig.) ZP-Angabe: Bundeswehr 7/91-10/93, AS 9/91-7/92 Fachoberschule mit Abschluss Fachhochschulreife (durch ED. umgetr. in AS13), d.h. Parallelität von AS und Bundeswehr und Dauer BW 1 Jahr länger als Grundwehrdienst. Soll eventuell für BW BG-Spell eingefügt werden? Ist Parallelität AS und BW zulässig?</p> <p>(NR verweig.) ZP hat letzte BG ein Jahr vor Interviewdatum beendet und macht eine AB zum [...]. In HHEK gibt er aber sowohl Ausbildungsförderung als auch Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (DM 4000) an. Eventuell hat ZP inzwischen den elterlichen Betrieb übernommen. Soll ein BG-Spell eingefügt werden?</p> <p>ZP macht eine einjährige AB zum Berufssoldat, [...] bei der [...] und gibt Folgendes an: ABL2=23; ABL3=Militärische Einheit; ABL4N=-8; ABL4S=[...]; AB15=11; AB15A=Soldat.</p> <p>ALO 8/96-8/97 und vom Arbeitsamt finanzierte AWB ab 5/97 überschneiden sich. Die ALO müsste auf 44/97 gekürzt werden. Da die auf 8 Monate angelegte AWB aber abgebrochen wurde (wahrscheinlich weil ZP 9/97 eine neue ET aufnahm), ist sie zu streichen. So entsteht eine viermonatige Lücke. Soll die ALO mit der ursprünglichen Dauer bis 8/97 belassen werden?</p> <p>Der Fall war von ErstED als NR-Fall deklariert worden, weil ein AS-Spell im Ausland ([...]) angegeben ist, der von 78 bis 85 dauert. ZP gab an, diese Schule nach der 12. Klasse mit Realschulabschluss verlassen zu haben. Die Frage ist, ob diese Inkonsistenz möglicherweise auf eine andere Klassenzählung zurückzuführen ist oder ob NR gemacht werden muss.</p>	<p>Die Angabe 15 bei ABL2 wird durch -9 ersetzt. Da auch die Angabe bei AB12, die Ausbildung sei unterbrochen worden, nicht geklärt werden kann, so lange nicht klar ist, was für eine Ausbildungsart es war, wird auch diese Variable auf -9 gesetzt. AB24 ist damit auf -5 zu setzen, da die Ausbildung entweder nicht abgeschlossen war oder gar kein Abschluss vorgesehen war.</p> <p>ZP hat seine AB mit dem Ziel durchgeführt, den elterlichen Betrieb zu übernehmen, deshalb ist es unwahrscheinlich, dass er sich als Zeitsoldat verpflichtet hatte und da ZP eine Fachoberschule besucht hat, kann davon ausgegangen werden, dass dies in Vollzeit geschah. Deshalb ändern des Bundeswehrbeginns auf 48/192, da zu vermuten ist, dass ZP sich bei der Angabe des Beginns um ein Jahr vertan hat und die Bundeswehr erst nach AS begann. Parallelität von AS und BW entfällt somit.</p> <p>Es wird kein BG-Spell eingefügt – Unplausibilität bleibt bestehen, da lediglich Spekulation möglich.</p> <p>ABL2=24; ABS1B=[...]; AB9=-5; AB15=60; AB15KOM=Soldat der [...], AB16=-5.</p> <p>Ja.</p> <p>Keine NR, keine Änderung.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Dieser Fall ist voller unplausibler Angaben. Es gibt kein Tonband und keine Panelbereitschaft. ZP hat in der NR verweigert. Hier einige der Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. [...] in [...]! als Wohnort und [...] als Arbeitsort.</li> <li>2. Erste AB zur [...] in noch nicht einmal zwei Jahren, in einer [...] Schule, Abschluss AB15=Hochschulabschluss mit Staatsexamen.</li> <li>3. erste BG Angestellte mit höheren Leitungsfunktionen als gerade ausgebildete [...], BG25A=3600 DM netto als [...] etc.</li> </ol> <p>NR=Verweigerung, ZP hat nach Realschulabschluss ein Jahr eine [...]schule besucht. Anschließend folgt eine dreijährige EA-Lücke. Als zusätzlicher Abschluss wurde in der o.g. AB "[...]" angegeben mit gleichem Datum wie das Ende der EA-Lücke. (Wie) soll ein AB-Spell für die [...] angelegt werden?</p> <p>Vor einer EU-Lücke (4/93-11/94) liegt eine Krank-Lücke (9/92-3/93) und eine lediglich einmonatige BG (8/92-8/92).</p> <p>Ein 7 Jahre noch andauernder BG-Spell als [...] beim [...] ist unplausibel, da ZP wahrscheinlich bei irgendeiner bestimmten Einrichtung ([...] o.ä.) des [...] gearbeitet hat. Außerdem ist als Branche Öffentl. Dienst angegeben. Des Weiteren fand während dieser Tätigkeit ein Wohnortwechsel statt.</p> <p>Der AB-Spell "[...]schule" ist wegen Umtragung aus Lückenangabe unvollständig. Frage, ob NR notwendig.</p> <p>ZP hat angegeben, bis 3/94 als [...] gearbeitet zu haben und diese Tätigkeit wegen der Geburt eines Kindes (geb. 6.5.) beendet zu haben. Der entsprechende EU beginnt aber erst 5/94. Deshalb wurde von ZweitED ein NbZ 44/194 eingefügt.</p> <p>Die ursprünglich (wegen Fächerwechsel) 3 AB-Spells "Studium..." mussten, da es auch zweimal Wechsel ins Ausland gab, weiter gesplittet werden, und der Fall sollte zur NR. Diese fand jedoch nicht statt. So bleibt unklar, was die ZP beim ersten Auslandsspell in [...] und beim zweiten in [...] studiert hat. Offen ist deshalb auch, ob diese Ausbildungen abgeschlossen wurden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) ZP wurde kurz nach Geburt adoptiert. Die Adoptiveltern wurden im Int. nicht erfasst. Soll NR stattfinden?</li> <li>2) ZP hat 4/95 ein Fernstudium [...] an der [...] aufgenommen, aber die Hochschulzugangsberechtigung ist nicht erkennbar.</li> </ol>	<p>DAT1=1, DAT2: erste AB: AB15, erste BG: BG2BK, BG14A, zweite BG: BG7; BG8; dritte BG: BG2BK, ABL2.</p> <p>Eine AB mit dem genannten Abschluss gibt es nicht, aber solche mit ähnlicher Bezeichnung, die jeweils 2 Jahre dauern. Sie setzen in der Regel den Besuch einer [...]schule voraus. Da aber nur das Enddatum der zweiten AB bekannt ist, wird das Ende der EA-Lücke auf -9/-9 gesetzt und der Beginn der einzufügenden AB [...] ebenfalls.</p> <p>In diesem Fall ist nicht anzunehmen, dass die ZP die Stelle während der langen Krankheit behalten konnte und somit kann sie wahrscheinlich auch nicht in EU gewesen sein. Die EU-Lücke wird in eine EA-Lücke umgetragen.</p> <p>Da die Angaben insgesamt zu ungenau sind und so nicht plausibel, soll der Fall zur NR.</p> <p>Ja, aber schon die fehlende Note ist ein NR-Grund.</p> <p>Wie im Fall 204129 wird hier ausnahmsweise das BG-Ende um einen Monat heraufgesetzt, so dass kein NbZ mehr nötig ist.</p> <p>Für die beiden Auslands-AB-Spells ist bei AB12 -9 und demzufolge bei AB24 -5 anzugeben.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) NR</li> <li>2) Es ist zu vermuten, dass die vorangehenden Ausbildungen als Hochschulzugangsberechtigung ausreichen. Da der Fall wegen 1) bereits zur NR muss, auch hier nachfragen, und wenn es so ist, einen AS-Spell "zuerkannter Schulabschluss" einfügen.</li> </ol>

Problem	Entscheidung
<p>ZP gab sechsmonatige Vollzeit-AB zur [...] an, die durch AB-Code in ABZ umgetragen wurde. Dadurch entstand eine sechsmonatige Lücke, denn die BG endet mit dem Beginn der AB und setzt danach wieder ein. Lt. Tonband war ZP für den betr. Zeitraum von ihrem Arbeitgeber bei Gehaltsfortzahlung beurlaubt. Andere ZP, die die gleiche AB gemacht haben, gaben keine Unterbrechung ihrer ET an. Soll die BG, die mit Beginn der AB endet um diese 6 Monate verlängert werden?</p> <p>ZP hat AB [...] gemacht und angegeben, später eine weitere AB zur [...] gemacht zu haben: ABL2=1, AB15=11, AB15A=[...] (Diese AB wurde auch in ABZ aufgenommen.)</p> <p>Zwei Praktika (jeweils 6 Mon.) waren nur als BG-Spells vorhanden. Von der Edition wurden zusätzlich AB-Spells angelegt. Frage, ob wegen der vorhandenen Missings NR stattfinden soll.</p> <p>Ein BG-Spell wurde von der ErstED gesplittet, weil ZP in den letzten 5 Monaten, bevor die Stelle im Betrieb abgebaut wurde, auf Kurzarbeit Null war. Um das Splitten zu ermöglichen, hat die ErstED in der Variable BG 29 (Tätigkeitsveränderung) "Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeit" eingegeben.</p> <p>Kein Tonband; ZP macht direkt im Anschluss an ihr Abitur einen einjährigen [...] Grundlehrgang, weil sie "in den Beruf hinein schnuppern wollte". Dieser Lehrgang wird vom AA finanziert und ist Vollzeit. ABL2=15, AB15=-8.</p> <p>Es gibt einen AB-Spell "Deutschstudium an Universität", der 8 Monate dauerte. Die ZP lebte in der Zeit in [...]. Als Abschluss (AB15=11) war angegeben "[...]". Die Edition hatte AB15 in 60 geändert.</p> <p>(NR konnte nicht durchgeführt werden) ZP ist [...] und lebte lt. WG bis 10/93 in [...], wo sie 9/89 ein Studium begonnen hatte. Dieses hat sie wahrscheinlich 6/97 in Deutschland beendet, wo sie bis zum Interviewzeitpunkt lebte. Das Studium müsste gesplittet werden, wodurch Missings in AB4 ff entstünden. Vorschlag: Studium nicht splitten und ABL2Z auf 2 setzen (teils im Inland, teils im Ausland).</p> <p>ZP hat 3 BG-Spells im gleichen Betrieb ([...]), zunächst als [...] mit der berufl. Stellung 52, dann (nach entspr. AB) als [...] und noch einmal als [...]. Als Wechselgrund ist von Spell 2 zu Spell 3 Wechsel der berufl. Stellung angegeben. Dieser erscheint jedoch nicht, weil in Spell 2 bereits 53 steht. Hier sagte ZP, dass sie Gruppenleiterin war, und beim Wechsel zum nächsten sagt sie, dass sie Abteilungsleiterin geworden sei.</p>	<p>BG wird verlängert.</p> <p>Nach AB-Code-Entscheidung wurde die AB gestrichen und nur als zusätzlicher Abschluss verlistet.</p> <p>Nein, denn die wichtigsten Fakten sind durch die BG-Spells bekannt.</p> <p>Neue Entscheidung, BG 29 ändern in "Berufliche Tätigkeit gewechselt", weil dann im nächsten Spell als ausgeübte Tätigkeit sofort die Kurzarbeit ersichtlich wird und weil dann die vertragliche Arbeitszeit auf 40 Std. bleiben kann, ohne unplausibel zu erscheinen.</p> <p>AB12=5; AB15=6; Ab24=-5</p> <p>Dies war wahrscheinlich kein Studium, sondern ein Kurs, um Deutsch zu lernen. Da es sich aber auch nicht um einen Deutschkurs, im Sinne einer Deutschkurs-Lücke handelte, wird entschieden, diesen AB-Spell in eine Sonstiges-Lücke umzutragen.</p> <p>Vorschlag angenommen: ABL2Z=2</p> <p>In diesem Fall wird die Originalvariable der diff. berufl. Stellung in Spell 2 auf 52 herabgesetzt, da "nur" Gruppenleiterin. Dementsprechend ist in Spell 1 der Wechselgrund zu ändern (auf Tätigkeitswechsel).</p>

Problem	Entscheidung
<p>Kein Tonband; Der Besuch der Realschule 8/87-27/89 wurde vom INT fälschlicherweise in der AS (quer) aufgenommen, obwohl er unmittelbar an den Hauptschulspell anschließt. Auf die Frage ASAB1A antwortet ZP mit "ja". Der INT nimmt das eingespielte Datum 7/87 als Ausbildungsbeginn. Die [...]ausbildung wurde 27/92 beendet, somit ist dieser AB-Spell 5 Jahre lang.</p> <p>Zwischen Grundschule (8/76-6/80) und dem Gymnasium (8/81-7/90) besteht eine undefinierte Lücke. Es gibt keinerlei Anhaltspunkt für eine Schulunterbrechung. Zu bezweifeln ist jedoch der Zeitraum der Grundschule, da die ZP dann jünger als 5 Jahre bei Einschulung gewesen wäre.</p> <p>(NR verweig.) ZP ist 4/97-1/98 ALO, beim Arbeitsamt gemeldet u. erhält die ganze Zeit ALO-Geld (DM 1200). 2/97-6/98 übt ZP NT aus mit 32h/Woche als freie Mitarbeiterin ([...]tätigkeit) u. monatl. DM 2000, d.h. Tätigkeit müsste in BG umgetragen werden. 11/97-6/98 macht ZP Teilzeit-AB. Welche Lösung für Parallelität?</p> <p>Eine EU-Lücke beginnt 7 Monate vor der Geburt des Kindes, zeitgleich gibt es einen ALO-Spell. Die EndED hat den ALO-Spell gestrichen mit der Begründung, die ZP war nicht arbeitslos gemeldet. Der vorherige BG-Spell endet jedoch mit der Begründung "Betrieb wurde geschlossen", "Stelle wurde abgebaut".</p> <p>Lt. Kontaktblatt war NR "harter Tobak: ZP verstand und sprach schlecht Deutsch". DAT1=3?</p> <p>Im dritten und im fünften (letzten) BG-Spell, die jeweils sehr kurz sind, gibt es eine starke Differenz zwischen Anfangs- und Endgehalt, die daher rührt, dass das Anfangsgehalt als Grundgehalt und das Endgehalt als Grundgehalt plus Provision angegeben wurde. Im letzten Spell wurde auch das aktuelle Bruttoeinkommen als Grundgehalt plus Provision angegeben.</p> <p>Die NR sollte nur vom Interviewprotokoll bekannte AWBs um fehlende Angaben ergänzen. Es wurde jedoch nur für die erste AWB ein NR-Formular ausgefüllt, alle anderen Angaben stehen (leider lückenhaft) nur im EFP. Die Variable AW5 wurde im EFP bei allen Spells nicht ausgefüllt, für den ersten Spell konnten die Angaben der ZP jedoch dem NR-Formular entnommen werden. Variable AW4 war zwar auch in allen Spells nicht korrekt angegeben, aus der Art der Eintragung lässt sich jedoch für die ersten 3 Spells schließen, dass es sich jeweils um 1 Woche dauernde AWBs handelte. Im letzten AWB-Spell fehlen jedoch sowohl die Angaben zur Variable AW5 als auch zu AW4.</p>	<p>Eine AB zum [...] dauert 3 Jahre. Der AB-Beginn wird hier auf 48/89 gesetzt, da es sich wahrscheinlich um einen INT-Eingabefehler handelt aufgrund des eingespielten Anschlussdatums.</p> <p>Der Zeitraum der Grundschule wird um 1 Jahr nach hinten verschoben und damit geändert in 8/77-6/81.</p> <p>NT nicht in BG umtragen, da Parallelität BG/ALO nicht zulässig und Tätigkeit erhalten bleiben soll.</p> <p>Streichung des ALO-Spells rückgängig machen, Enddatum ändern in Monat vor der Kindgeburt. EU-Lücken-Beginn auf Monat der Kindgeburt ändern.</p> <p>Ja.</p> <p>Endgehälter und letztes Bruttogehalt werden durch -9 ersetzt, weil es sonst nach einer unrealistischen Gehaltssteigerung aussähe.</p> <p>AW4 in SortID1-3 ändern in 1 Woche. Um die einzige Information der Variable AW4, nämlich dem Jahr des Beginns der AWB, nicht zu verlieren, wird AW5 auch hier auf 1 gesetzt.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP war von 1/98 bis 4/98 in [...], hat 5/98 in Deutschland ihr Referendariat angefangen, war aber weiterhin in [...] immatrikuliert und hat in D nebenbei ihre Diplomarbeit für die [...] Univ. geschrieben. Im November 98 (= Int.zeitpunkt) hat sie diese nach [...] geschickt und danach ihren Abschluss erhalten. Wie ist mit der Überschneidung der beiden AB-Spells zu verfahren?</p> <p>In allen vorhandenen BGs und NTs ist angegeben, keine RV-Beiträge geleistet zu haben. Lediglich in einem von der Edition in Lücke umgetragenen BG-Spell waren RV-Beiträge angegeben. In RE1 antwortete ZP mit Ja. Soll RE1 in Nein geändert werden?</p> <p>ZP konnte zu NTs keine genaueren Zeitangaben machen. Der Zeitraum zwischen Abitur und Praktikum dauerte von 6/91 bis 11/92. Dazu gibt es folgende Aussagen der ZP:  - Nach dem Abi hab' ich erst mal lange Urlaub, ca. 2 Monate, gemacht.  - Ich hab' ab und zu für [...] gearbeitet, mal tageweise, mal wochenweise. Wann, wie oft, das kann ich nicht mehr sagen.  Frage: Sollen ein oder mehrere NT-Spells angelegt werden?</p> <p>ZP absolviert nach dem Abi eine 3-jährige AB zur staatl. gepr. [...] an der Fachakademie für [...] ([...]): ABL2=24, Fachakademie für [...], AB15=11, AB15A=staatlich gepr. [...]. Diese AB kann in einer betrieblichen (in [...]) o. in schulischen Ausbildungsstätten (öffentlichen Schulen, Berufsfachschulen, Berufs- und Fachakademien o. in Privat-instituten) gemacht werden. Die Lerninhalte der Schule, die ZP wahrscheinlich besucht hat, sind gemäß Schulordnung für die Berufsfachschulen für [...] in [...] vorgesehen. Voraussetzung ist Fach- o. Hochschulreife bzw. anerkannter [...]nachweis.</p> <p>Es existiert eine EU-Lücke nach einer 9 Monate dauernden EA-Lücke. Nach der EU-Lücke gibt es bis zum Int.datum nur noch eine EA-Lücke. Beim letzten BG-Spell ist angegeben, dass die ZP nicht wieder erwerbstätig werden möchte.</p> <p>ZP hat an einer Fachhochschule für [...] ein Studium [...] (44/92-2/96) absolviert. Danach macht sie eine Ausbildung zum gehobenen [...]dienst (4/96-9/97), den sie mit einer Staatsprüfung beendet.  AB15=11,  AB15A= Staatsprüfung für den gehobenen [...]dienst.</p>	<p>Da die AB in [...] zum Interviewzeitpunkt noch nicht (ganz) abgeschlossen war: Endedatum ändern in 44/98, in unterbrochene (und noch nicht wieder aufgenommene) Ausbildung ändern. Text in AB1 so ändern, dass er sich nur auf den [...] Teil bezieht.</p> <p>Nein, nichts ändern.</p> <p>Ein NT-Spell, da aber für den angegebenen Urlaub von 2 Monaten auch noch eine EA-Lücke angelegt werden muss, ergibt sich dafür der Zeitraum 48/191 bis 51/192.</p> <p>ABL2=24, ABS1B=Fachakademie für [...], AB15=51, AB15A=staatlich geprüfte [...]</p> <p>Da es vor dem EU keine Erwerbstätigkeit gibt, in die die ZP nach dem EU hätte zurückkehren können, ist anzunehmen, dass die ZP Hausfrau war und als EU die Zeit des Erziehungsgeldbezugs angegeben hat. Die beiden EA-Lücken und die EU-Lücke werden zu einer EA-Lücke zusammengefasst.</p> <p>Da AB nicht an einer Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung stattfand, AB-Code wie folgt: AB15=70; AB15A= Staatsprüfung für den gehobenen [...]dienst.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Der AB-Spell "Basisstudium an [...]" enthält in AB12 den Code 2 (Ausbildung unterbrochen). Der nächste AB-Spell ist ein "Studium [...]". Ist dies tatsächlich als eine Ausbildung anzusehen?</p> <p>ZP gibt für die Dauer von 10/92-6/98 eine NT von 20h/Woche an. Von 10/92-9/97 studiert sie [...] in Deutschland und geht dann für 3 Monate zum Sprachstudium nach [...]. Für die Zeit ab 1/98 gibt es einen AB-Spell für das Referendariat in Deutschland. Frage: Soll der NT-Spell für die 3 Monate des Auslandsaufenthaltes unterbrochen werden?</p> <p>ZP hat ihr [...]studium mit dem 1. Staatsexamen abgeschlossen und geht im Anschluss für 3 Monate nach [...] an die Universität zum "Sprachstudium, [...]" (AB1). Als Abschluss gab die ZP bei AB15=11 und AB15A="Sprachliche Zulassungstest [...]" an.</p> <p>ZP studiert [...] bis zum Int.zeitpunkt, gibt aber zwei Erwerbstätigkeiten an (parallel zur AB) mit 1.) keiner festgelegten Arbeitszeit (tatsächliche AZ zu Beginn: 25 h/Woche) und 2.) 20 h festgelegter AZ und tatsächlich 18 h/Woche.</p> <p>1) ZP ist [...], besucht die Schule 12 Jahre lang und beendet sie mit dem Abitur. Zeitgleich zu den letzten beiden Schuljahren gibt ZP eine AB an: "[...]"; ABL2=24; ABS1B=Gymnasium (wird von INT vorgeschlagen und lässt ihm keine andere Möglichkeit zu antworten.); AB15=13 (ZP meint, der Abschluss käme einer [...]lehre gleich.) 2) ZP macht eine viermonatige AB zum "Berufssoldat, [...]" und wurde dazu auf eine militärinterne Schule geschickt: ABL2=24; ABS1B=militär-intern; AB15=11; AB15A=[...]-Soldat</p> <p>ZP ist [...] und macht nebenher eine sechsmonatige AB zur [...]. ABL2=15 (wurde von INT suggeriert), AB9=2, AB15=11, AB15A=[...]. Die AB zur [...] ist nicht einheitlich geregelt, ebenso die Abschlüsse, die schulintern, in Verbindung mit Berufsverband oder Handwerkskammer oder mit staatlicher Anerkennung erfolgen.--&gt; Vorschlag: umtragen der AB in AWB.</p> <p>NR konnte nicht durchgeführt werden. Folgende NT-Spells sind vorhanden: NT<sub>1</sub>= 7/87-9/90 [...]; NT<sub>2</sub>=7/87-9/90 [...]; NT<sub>3</sub>=43/88-7/88 [...]. Wie aus dem Tonband hervorgeht, handelt es sich bei NT<sub>3</sub> um die gleiche NT wie NT<sub>1</sub>. ZP sagt auch, dass sie beide Jobs ([...] und [...]) nie parallel gemacht hat, immer entweder das eine oder das andere, kann aber keine genauen Zeiträume angeben.</p>	<p>Nein, der Besuch der privaten [...]schule ist als eigenständige Ausbildung anzusehen, auch wenn es für die ZP das Basisstudium darstellte. Demzufolge ist die Ausbildung nicht unterbrochen worden. Ob sie aber abgeschlossen wurde bzw. ob es überhaupt möglich war, einen Abschluss zu machen, ist nicht bekannt. Die Frage nach dem Abschluss (AB12) ist deshalb mit -9 anzugeben. Und die AB24 (Bewerbung im erlernten Beruf) muss mit -5 ausgefüllt werden.</p> <p>Nein. So stehen lassen. Kann auch vor- oder nachgearbeitet worden sein.</p> <p>Umtrag in AWB</p> <p>Beide Erwerbstätigkeiten werden in die NT umgetragen, da die Stundenzahl der zulässigen wöchentlichen AZ bei Studenten entspricht.</p> <p>1) Ändern wie folgt: ABS1B=-9; AB15=60; 2) Ändern: ABS1B=[...]-Militär (ED); AB9=-5; AB15= 60; AB15KOM=[...]-Soldat beim [...]-Militär; AB16=-5.</p> <p>Spell wird in AWB-Modul umgetragen.</p> <p>NT<sub>3</sub> wurde gestrichen und die Zeiträume von NT<sub>1</sub> und NT<sub>2</sub> wie folgt aufgeteilt: NT<sub>1</sub> von 7/87-47/188 und NT<sub>2</sub> von 48/188-9/90. Damit wurde die in Wirklichkeit nicht stattgefundene Parallelität der beiden NT's aufgehoben, auch wenn die angegebenen Zeiträume konstruiert sind.</p>

Problem	Entscheidung
<p>1) In den Modulen AB, BG und ALO wird ein Fehler vermutet, weil im Modul WG ein Ortswechsel von [...] nach [...] und wieder einer zurück nach [...] angegeben ist, die nicht zu den Wechseln von BG zu ALO und von ALO zu BG passen.</p> <p>2) Bei einer AB zur [...] ist als prüfende Kammer die Handwerkskammer angegeben.</p> <p>3) Für eine ALO mit einer Dauer von 27 Monaten (10/91-12/93) ist bei AL3 angegeben "für einen begrenzten zusammenhängenden Zeitraum", die Dauer (AL4) dann mit 26 Monaten.</p> <p>Nach einem letzten BG-Spell (12/93) gibt es zwei EU-Spells, zwischen denen nur ein zweimonatiger Krank-Spell liegt.</p> <p>Fall war schriftliche NR. Der NR-Fragebogen enthielt fälschlicherweise bei Erwerbstätigkeiten fehlerhafte BG2, so dass ZP nur die Kategorien "Arbeiter" zur Verfügung hatte. Aus der Beantwortung der folgenden Fragen geht jedoch eindeutig hervor, dass ZP Angestellte war.</p> <p>Studentin der [...] arbeitet als wiss. Hilfskraft und Tätigkeit wurde entspr. Regel aus BG in NT umgetrag. BG 21=-8. Soll in NT11 Wert aus BG19 (9h Woche) eingetragen werden?</p> <p>Kein Tonband; ZP ist Jahrgang 1971 und gibt folgende AS-Spells an: Grundschule 7/85-7/89 mit 4. Klasse abgegangen; Hauptschule 7/89-7/96 mit 9. Klasse abgegangen; ASAB1A="erst später mit AB begonnen"; AB zur [...] von 8/87-27/89. Im Int.-Protokoll ist vermerkt, dass die Schule im Jahr 1986 beendet und die AB im Jahr 1987 begonnen wurde.</p> <p>ZP kommt aus [...] (Zuzug 12/88) und hat bisher noch keine AB absolviert. ZP macht zwischen 6/92 und 3/93 eine Umschulung zur [...]. Diese AB, Vollzeit, wird auch vom AA finanziert. ABL2=24, ABS1B=[...]-Schule, AB15=11, AB15A=[...] Seminar [...].</p> <p>Einmonatige Lücke im Schulspell zwischen Auslandsschulspell (9/77-12/83) und Schulspell in Deutschland (2/84-8/87).</p> <p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (44/93-44/93).</p> <p>Frage, ob "[...], Fachdiplom [...]" tatsächlich ein zusätzlicher Abschluss zur AB "[...]" ist und nicht eine völlig neue Ausbildung.</p>	<p>1) Es wird vermutet, dass sich die ZP im WG-Modul um 1 Jahr vertan hat. Setzt man nämlich den Umzug von [...] nach [...] 1 Jahr später an und entsprechend alle folgenden, so passen die Ortswechsel mit denen in BG und ALO zusammen. Es wird ausnahmsweise das Modul WG angepasst.</p> <p>2) Ändern in IHK.</p> <p>3) AL3 wird geändert in "die ganze Zeit".</p> <p>Der Krank-Spell wird, da nur kurz, gestrichen. Die EU-Spells werden zusammengefasst.</p> <p>Um die Informationen nachfolgender Fragen nicht zu verlieren, wird BG2A auf 2 (Angestellte) gesetzt, BG2B auf -9.</p> <p>NT11=9,0 h, da dies die einzige verfügbare Angabe zur Arbeitszeit ist und bei Überprüfung des Verdienstes davon auszugehen ist, dass keine wesentlichen Abweichungen vorliegen.</p> <p>Änderung der AS-Zeitangaben: AS-Grundschule 27/77-27/81; AS-Hauptschule 27/81-27/86.</p> <p>AB15 ändern in 51.</p> <p>Entgegen der Regel, dass in diesen Fällen der zeitlich früher liegende Schulspell um einen Monat verlängert wird, beginnt in diesem Fall der Schulspell in Deutschland einen Monat eher durch den Abgleich mit der Wohngeschichte (Zuzug 1/84).</p> <p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p> <p>Da ZP im Interview auch noch sagte, dass es sich um ein Aufbaustudium gehandelt hat, ist es als plausibel anzusehen.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Nach Terminanfrage wollte ZP schriftlich befragt werden, antwortete dann aber nicht = Verweigerung. Der Fall enthält zwei Rest-Lücken:</p> <p>1) Lücke zwischen Schule und Ausbildung 42/87-9/87. Im Lückenmodul wurde Schulbesuch angegeben.</p> <p>2) Es gibt eine Lückenerhebung zwischen zwei Ausbildungen. Damit hätte der Zeitraum 10/91-6/94 ausgefüllt werden müssen. Von ZP genannt wurde jedoch nur eine ALO-Phase von 9/91-11/91 und eine weitere ALO-Phase von 1/92-8/92.</p> <p>ZP macht seit 10/91 bis zum Interviewzeitpunkt ein Studium zur [...] in Vollzeit und seit 8/97 auch noch eine [...]lehre, ebenfalls in Vollzeit. Der Fall war bereits in der NR, es ist aber nicht erkennbar, inwieweit diese Parallelität dabei abgefragt wurde. Sie erscheint nicht plausibel.</p> <p>Bei einer noch andauernden AB zur "[...] (Beamtenlaufbahn)" gab die ZP als Ausbildungsstätte den Öffentlichen Dienst ([...]) an. Da sie vorher bei [...] als Angestellte beschäftigt war, wird gefragt, ob es sich um eine Aufstiegsbeamtin handeln kann?</p> <p>ZP hat nach der Mittleren Reife ein Jahr lang eine [...]schule (3. AS) besucht und mit "Anerkennungsjahrsabschluss" beendet. Dieser Abschluss ist unbekannt. Die einjährige Berufsfachschule nach der Mittleren Reife führt zum erweiterten Realschulabschluss und kann auf eine AB der gleichen Fachrichtung angerechnet werden. Eine solche hat ZP aber nicht gemacht. Soll der Abschluss auf 95 geändert werden?</p> <p>ZP hat eine AB als [...] gemacht und macht später eine weitere einjährige AB zur [...]: ABL2=16 (schul. Einrichtung in [...], auf Drängen von INT als Akademie verlistet), AB15=11, AB15A=[...]. ZP beschrieb AB als Weiterbildung, sie lernte das [...], das in ihrer AB zur [...] damals noch nicht enthalten war. Lt gabi handelt es sich bei der CAD-Anwenderin um eine Berufsausübungsform des AB-Berufs [...], für die eine spezielle Zugangsqualifizierung/(Anpassungs-) Weiterbildung erforderlich ist. Vorschlag: Umtragen in AWB.</p>	<p>1) Die Schul-Lücke wird an den vorherigen Hauptschulspell angehängt, da es unwahrscheinlich ist, dass dieser im Januar endete und ein Schulwechsel zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht plausibel ist.</p> <p>2) Die beiden ALO-Spells werden zusammengefasst, für den verbleibenden Zeitraum (49/192-46/194) eine Editionsmissing-Lücke angelegt.</p> <p>Das Studium dauert zum Interviewzeitpunkt bereits 7 Jahre. Es ist anzunehmen, dass es mit dem Beginn der Schreinerlehre nicht mehr in Vollzeit betrieben werden konnte. ZP beabsichtigt offenbar beide AB mit Abschluss zu beenden und mit dieser Kombination eine bestimmte berufliche Richtung einzuschlagen. Das Studium wird mit Beginn der Schreinerlehre gesplittet und als Teilzeit-AB aufgenommen. Wie in Fall 306757 sind AB12, AB24, AB26 auf -5 zu setzen.</p> <p>Nein, es ist viel eher anzunehmen, dass die ZP an einer FH der öff. Verwaltung war, aber als Beamtenanwärterin von ihrer Dienststelle dahin entsendet. Ändern der ABL2 in 18.</p> <p>Ja.</p> <p>Umtragen in AWB, da kein weiterer Berufsabschluss erworben wird.</p>



Problem	Entscheidung
<p>ZP hat AB zur [...] in der DDR gemacht. Nach Umsiedlung nach Westdeutschland muss sie, um ihren Ausbildungsabschluss [...] anerkannt zu bekommen ein Anerkennungsjahr (zur Hälfte in [...] und zur Hälfte in [...]) und eine Prüfung vor [...] absolvieren. Zwischen der letzten Arbeitsstätte [...] (AB- und BG-Spell) und der Prüfung liegt ein halbes Jahr (ZP bekam Kind, die restlichen 4 Monate wurden ihr erlassen). Wahrscheinlich zur Vorbereitung auf die Prüfung, besucht ZP eine kostenpflichtige private Schule. Diese Angabe ist im AWB-Modul als "Nachqualifizierung [...]" angegeben.</p> <p>Fragen: 1. Welcher Abschluss ist nach dem Anerkennungsjahr anzugeben? 2. Ist der Besuch der Privatschule in AWB korrekt? 3. Wie ist der Abschluss nach der Prüfung vor [...] anzugeben?</p> <p>ZP macht AB zum [...], ABL2=16; AB15=11; AB15A=Zertifikat: [...]. Bei der Ausbildungsstätte handelt es sich um die [...] in [...], eine Weiterbildungsakademie.</p> <p>ZP hat AB von 9/90-1/93, aber auch EU von 5/92-5/95 (1. Kind 5/92 geb.) und von 6/96-12/98 (2. Kind 6/96 geb.), dazwischen gibt es nur noch zwei genau parallele NTs (-8/94--8/96), ZP war bisher nie HET. NR ergab, dass ZP ab 5/92 nicht mehr an ihrer Ausbildungsstätte [...] war und keinen Unterricht mehr besucht hat. Sie hat aber 1/93 ihre Abschlussprüfung als Externe abgelegt.</p> <p>Eine Tätigkeit als student. Hilfskraft an der [...] Fakultät ist aufgrund der Regeln in die NT umzutragen. Da die vereinbarte Arbeitszeit 16 h/Woche, die tatsächliche aber nur 6 h/Woche beträgt, ist unklar, welche Zeit in NT11 einzutragen ist.</p> <p>Der Fall war in der NR wegen eines BG-Spells, innerhalb dessen die Geburt eines Kindes lag und wofür bekannt war, dass es einen Wechsel von Voll- auf Teilzeit innerhalb des gleichen Betriebs gegeben hat. Aus den NR-Unterlagen geht hervor, dass die ZP keinen Erziehungsurlaub in Anspruch genommen hat. Der Wechsel von Voll- auf Teilzeit erfolgt erst 5 Monate nach der Geburt des Kindes, dann handelt es sich jedoch um einen 620-Marks-Job, wofür Rentenbeitragszahlung angegeben ist.</p> <p>Nach Arbeitslosigkeit und einer abgebrochenen Ausbildung gibt es eine EU-Lücke, einen NbZ, eine EA-Lücke, eine zweite EU-Lücke und wieder eine EA-Lücke bis Interviewdatum.</p> <p>Nach einer abgebrochenen Ausbildung gibt es eine Krank-Lücke, eine EA-Lücke, eine EU-Lücke und wieder eine EA-Lücke bis Interviewdatum.</p>	<p>Die Phasen des Anerkennungsjahrs sowohl im [...] als auch im [...] sind korrekt jeweils als AB- und BG-Spell angegeben. Im AB-Spell [...] ist jedoch die Variable AB12 auf 2 (Ausbildung wurde unterbrochen) zu setzen. Für den Zeitpunkt der Prüfung ist ein weiterer 1monatiger AB-Spell einzufügen (wie bei Fall [...]) mit -5 in ABL2, Erläuterung in ABL2KOM, AB15=40 und dann direkt zu AB24. Der Besuch der Privatschule bleibt in AWB.</p> <p>ABL2=24; ABS1B=[...] in [...]; AB15=51; AB15A=[...]</p> <p>EU kann es hier nur bis zum Ende der Ausbildung gegeben haben. Da ZP noch keinen Arbeitsplatz hatte, von dem aus sie in EU hätte gehen können, kann es sich danach nur noch um eine EA-Lücke handeln. Das Ende des ersten AB-Spells wird auf 44/92 gesetzt, und es wird ein weiterer AB-Spell von 41/93-41/93 eingefügt. Alle nicht zutreffenden Variablen auf -5 setzen, allerdings soll die Variable ABL2 auf 1 gesetzt werden (mit Kommentar in ABL2KOM), damit die Variable ABL17 ausgefüllt werden kann.</p> <p>NT11=16</p> <p>Die Nichtinanspruchnahme des EU muss hingenommen werden, die Variable BG7 wird in 2 (keine Rentenbeiträge) geändert.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass ZP die Zeiten des Erziehungsgeldbezugs als EU angegeben hat. Die EU-Lücken werden in EA-Lücken umgetragen, der zweimonatige NbZ wird gestrichen, sodass es nach der Ausbildung nur noch eine EA-Lücke gibt.</p> <p>Auch hier ist zu vermuten, dass ZP die Zeit des Erziehungsgeldbezugs als EU angegeben hat. Die EU-Lücke wird in eine EA-Lücke umgetragen, somit gibt es nur noch eine Krank- und eine EA-Lücke.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP hat zweijährige AB zur staatlich geprüften [...] gemacht und gibt bei ABL2=24, ABS1B=Berufsschule, AB15=11 an.</p> <p>AB zur [...] wird nach 3 Lehrjahren ohne Abschluss beendet, ZP arbeitet anschließend im Ausbildungsbetrieb mit einem Anfangsgehalt von DM 210 netto bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden. Der Fall genügt keinem NR-Kriterium.</p> <p>ZP gibt im Anschluss an eine Editions-Lücke nach dem EU eine NT von 8/96-3/97 (Zeitumfang 20h/Wo) an, im gleichen Betrieb, in dem sie vor dem EU und nach der NT HET war (elterlicher Betrieb). Die nachfolgende BG schließt sich direkt an die NT an. Soll NT in BG umgetragen und mit nachfolgender BG zusammengefasst werden? Umtragung erscheint wegen unterschiedlicher Einkommenshöhe und keinen Änderungen in BG34 schwierig.</p> <p>Es gibt einen AS-Spell "Grundschule" (4 Jahre), einen "Volksschule" (2 Jahre) und einen Spell "Realschule" (4 Jahre). Der Fall ist aus Bayern. Umbenennen des "Volksschul"-Spells in "Hauptschule"?</p> <p>Es gibt einen AS-Spell "Volksschule", der 6 Jahre dauert und von der Edition in "Grundschule" geändert wurde, und einen Spell "Realschule". Der Fall ist aus Bayern. Kürzen des ersten Spells um 2 Jahre und Einfügen eines 2 Jahre dauernden "Hauptschul"-Spells?</p>	<p>ABL2=15, AB15=15</p> <p>NR wird durchgeführt, da der Verdienst am Anfang die einzige Gehaltsangabe ist und es nur eine BG gibt.</p> <p>Umtragen der NT in BG, zusammenfassen Einkommen aus NT als Bruttoeinkommen berechnen. In der NR soll geklärt werden, wieso ZP NT als NT definiert. Einkommen nochmals erfragen.</p> <p>Ja.</p> <p>Ja.</p>